

Referentenentwurf

der Bundesregierung

Entwurf für ein Gesetz zu dem Übereinkommen vom 19. Juni 2023 im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse

A. Problem und Ziel

Das Meer bildet das größte zusammenhängende Ökosystem der Erde mit einer Vielzahl an unterschiedlichsten Arten und Lebensräumen. Rund 70 Prozent der Erdoberfläche sind vom Meer bedeckt, das zum größten Teil noch unerforscht ist. Die Grenzenlosigkeit des Meeres führt jedoch auch dazu, dass sich viele schädliche Einflüsse auf das gesamte Ökosystem negativ auswirken. Die Meeresgebiete jenseits der Hoheitsbefugnisse von Staaten, die sogenannte Hohe See, sind zunehmenden Bedrohungen ausgesetzt – darunter Klimawandel, Überfischung und Zerstörung von Lebensräumen, Verschmutzung und Versauerung sowie Unterwasserlärm. Für die Hohe See gab es zugleich bislang keine international einheitliche Regelung zum Schutz und der nachhaltigen Nutzung der dortigen biologischen Vielfalt. Diese Lücke wurde durch das Übereinkommen im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse (Übereinkommen) geschlossen. Das Übereinkommen enthält verschiedene Regelungen, die den Schutz und die nachhaltige Nutzung der Meeresumwelt im Bereich der Hohen See ermöglichen sollen. Dazu zählen gebietsbezogene Managementinstrumente einschließlich der Ausweisung von Meeresschutzgebieten sowie ein umfassendes Verfahren für eine Umweltverträglichkeitsprüfung für neue und unregulierte Tätigkeiten auf der Hohen See. Zudem enthält das Übereinkommen Bestimmungen zum ausgewogenen und gerechten Ausgleich der Vorteile, die sich aus der Nutzung marinen genetischer Ressourcen und digitaler Sequenzinformationen über marinen genetische Ressourcen von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse ergeben. Neben weiteren Maßnahmen wie Kapazitätsaufbau und der Weitergabe von Meerestechnologie soll dieser Vorteilsausgleichsmechanismus die Beteiligung von Entwicklungsländern an dem Übereinkommen und dessen Umsetzung fördern. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 20. September 2023 unterzeichnet.

Gemäß Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes bedarf das Übereinkommen der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften in Form eines Vertragsgesetzes als Voraussetzung für die Ratifikation.

B. Lösung

Durch das vorliegende Vertragsgesetz sollen die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation geschaffen werden.

Die vorläufige Anwendbarkeit soll nicht erklärt werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mit der Mitgliedschaft beim VN-Hochseeschutz-Übereinkommen übernimmt die Bundesrepublik Deutschland eine Verpflichtung zur Zahlung von Pflichtbeiträgen. Mit den Pflichtbeiträgen werden gemäß Artikel 52 Absatz 2 VN-Hochseeschutz-Übereinkommen die Gremien des VN-Hochseeschutz-Abkommens finanziert.

Die Pflichtbeiträge hängen von der durch die Konferenz der Vertragsstaaten noch zu bestimmenden Höhe des Anfangsbudgets des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens sowie vom noch zu bestimmenden Berechnungsschlüssel ab.

Die Ausgaben für die Pflichtbeiträge für die Bundesrepublik Deutschland werden innerhalb der geltenden Haushalts- und Finanzplanansätze des Einzelplans 16 getragen. Die Kosten trägt der Bund. Die Länder und Gemeinden werden nicht mit Mehrausgaben belastet.

Zusätzliche Kosten können durch die Zahlung von freiwilligen Beträgen für den Finanzierungsmechanismus in Artikel 52 Absatz 3 VN-Hochseeschutz-Übereinkommen entstehen.

Etwaige zusätzliche Haushaltsausgaben sind finanziell und (plan-)stellenmäßig im Einzelplan 16 auszugleichen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Ein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ergibt sich aus dem Vertragsgesetz nicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Ein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung ergibt sich aus dem Vertragsgesetz nicht.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten beziehungsweise Auswirkungen auf das Preisniveau sind derzeit nicht ersichtlich.

Referentenentwurf der Bundesregierung

Entwurf für ein Gesetz zu dem Übereinkommen vom 19. Juni 2023 im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in New York am 20. September 2023 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen vom 19. Juni 2023 im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Die Bundesregierung wird ermächtigt, Änderungen der Anlagen I und II gemäß Artikel 74 Absatz 3 des Übereinkommens, die sich im Rahmen des Zwecks des Artikels 2 des Übereinkommens halten, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 68 Absatz 1 oder 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung

Zu Artikel 1

Auf das Übereinkommen findet Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht. Die erforderlichen innerstaatlichen Durchführungsvorschriften bleiben einem gesonderten Durchführungsgesetz vorbehalten.

Zu Artikel 2

Etwaig neu hinzukommende Anlagen unterliegen gemäß Artikel 74 Absatz 2 des Übereinkommens einem Ratifikationserfordernis. Für mögliche Änderungen bestehender Anlagen, bisher sind das die Anlagen I und II, sieht Artikel 74 Absatz 3 des Übereinkommens dagegen ein spezielles Verfahren vor. Die Anlagen können von der Konferenz der Vertragsparteien geändert werden, und die Änderungen treten für Vertragsparteien in Kraft, sofern nicht nach Artikel 74 Absatz 4 des Übereinkommens innerhalb von 180 Tagen ein Einspruch erfolgt. Für die Bundesrepublik Deutschland wird ein entsprechender Einspruch standardisiert erfolgen müssen, um sicherzustellen, dass vor Eintritt einer völkerrechtlichen Bindung der Bundesrepublik Deutschland an die Änderungen die erforderlichen innerstaatlichen Verfahren durchgeführt werden können – und die Vorgaben von Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes gewahrt bleiben. Denn auch Änderungen von völkerrechtlichen Verträgen, die das Erfordernis eines Vertragsgesetzes ausgelöst hatten, sind stets zustimmungsbedürftig im Sinne von Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Da die Anlagen nach Artikel 74 Absatz 1 Teile des Übereinkommens sind, gilt dies auch bei einer Änderung der Anlagen. Sobald die erforderlichen innerstaatlichen Verfahren abgeschlossen wurden, kann der Einspruch auf der internationalen Ebene zurückgenommen werden. Artikel 74 Absatz 4 Satz 2 des Übereinkommens lässt dieses Vorgehen zu.

Artikel 2 dient dazu, die erforderlichen innerstaatlichen Verfahren mit Blick auf die bisher im Übereinkommen enthaltenen Anlagen I und II zu verschlanken und zu beschleunigen: Die Bundesregierung wird ermächtigt, Änderungen der genannten Anlagen durch Rechtsverordnung in Kraft setzen.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 68 Absatz 1 oder 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlussbemerkung

Der Bund wird durch die Ausführung des Gesetzes mit Kosten belastet, deren Art und Umfang unter Punkt D des Vorblatts zum Gesetzesentwurf aufgeführt sind.

Aus dem Vertragsgesetz zum VN-Hochseeschutz-Übereinkommen ergibt sich kein Erfüllungsaufwand. Ein Erfüllungsaufwand ergibt sich aus dem nachfolgenden Ausführungsgesetz, mit dem die Verpflichtungen aus dem VN-Hochseeschutz-Übereinkommen in deutsches Recht umgesetzt werden.

Für Länder und Kommunen entstehen keine Mehrbelastungen.

Veröffentlichung – Text des Übereinkommens (ENG, DEU, FRA)

(...)

Denkschrift

A. Allgemeines

Geschichte und Stand des Übereinkommens

Das Übereinkommen im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse (engl.: Agreement under the United Nations Convention on the Law of the Sea on the Conservation and Sustainable Use of Marine Biological Diversity of Areas beyond National Jurisdiction; im Folgenden „VN-Hochseeschutz-Übereinkommen“ oder „Übereinkommen“) wurde entwickelt, um den Herausforderungen des Klimawandels, der Meeresverschmutzung und dem Verlust mariner Biodiversität auf der Hohen See zu begegnen.

Im Jahr 2004 etablierte die VN-Generalversammlung eine „Ad-hoc-Arbeitsgruppe“, die sich mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse befassen sollte. Bei ihrem vierten Treffen einigte sich die Gruppe im Jahr 2011 auf ein Themenpaket, das die Grundlage für die späteren intergouvernementalen Verhandlungen zum VN-Hochseeschutz-Übereinkommen bildete. Zu diesem Themenpaket gehörten vier Schwerpunkte: Fragen zum Umgang mit maringenetischen Ressourcen, gebietsbezogene Managementinstrumente, Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie Kapazitätsaufbau und Technologietransfer.

Nach weiteren Treffen der Arbeitsgruppe und einem vorbereitenden Ausschuss beschloss die VN-Generalversammlung am 24. Dezember 2017 mit der Resolution 72/249, eine zwischenstaatliche Konferenz für die Erarbeitung eines dritten völkerrechtlich verbindlichen Instruments unter dem VN-Seerechtsübereinkommen (SRÜ) einzuberufen. In den darauffolgenden Jahren fanden mehrere Verhandlungssitzungen statt, beginnend im September 2018. Diese Sitzungen führten zur Bildung informeller Arbeitsgruppen, die sich mit den im Jahr 2011 definierten vier Schwerpunkten auseinandersetzten und den ersten Entwurf des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens entwickelten.

Die Verhandlungen wurden zunächst durch die COVID-19-Pandemie unterbrochen und anschließend, zunächst in virtuellen Formaten, fortgesetzt. Im Jahr 2022 konnten während der fünften Verhandlungsrunde umfassende Fortschritte zu den vier Schwerpunkten des Themenpakets aus 2011 erzielt werden. Die letzten kritischen Punkte wurden im Rahmen einer Fortsetzung der fünften Verhandlungsrunde im März 2023 geeint.

Der Text des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens wurde daraufhin am 19. Juni 2023 in New York einstimmig angenommen. Das Übereinkommen wurde für Staaten und Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration am 20. September 2023 zur Unterzeichnung ausgelegt und Deutschland hat die Unterzeichnung direkt an diesem Tag vorgenommen. Das VN-Hochseeschutz-Übereinkommen tritt 120 Tage nach der Hinterlegung der 60. Ratifikations-, Genehmigungs-, Annahme- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Bedeutung und Ziel

Die Hohe See bedeckt rund 40 Prozent der Erdoberfläche und beherbergt vielfältige Arten und Lebensräume. Gesunde Meere sind die Lebensgrundlage vieler Menschen und leisten zudem einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz, indem sie Sauerstoff produzieren und Kohlendioxid sowie Wärme aufnehmen. Trotz dieser wichtigen Rolle leiden die Meere unter zunehmenden Belastungen. Die Auswirkungen des Klimawandels, des Verlusts der biologischen Vielfalt sowie der Verschmutzung setzen die Meere immer weiter unter Druck. Mit dem VN-Hochseeschutz-Übereinkommen soll diesen vielfältigen Herausforderungen begegnet werden. Dabei bilden vor allem Meeresschutzgebiete ein zentrales Instrument, um wirksam zum Erhalt und zur nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt beizutragen und überdies die wichtigen, auch klimarelevanten, Ökosystemleistungen des Meeres zu erhalten.

Übersicht über Regelungsinhalte

Teil I des Übereinkommens enthält allgemeine Bestimmungen zu Definitionen, Zielsetzung, Geltungsbereich sowie dem Verhältnis zum Seerechtsübereinkommen sowie den einschlägigen Rechtsinstrumenten und rechtlichen Rahmen sowie zuständigen Organen.

Teil II des Übereinkommens regelt den Umgang mit marinen genetischen Ressourcen und digitalen Sequenzinformationen über marinen genetische Ressourcen von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse, einschließlich der ausgewogenen und gerechten Aufteilung der Vorteile, die sich aus der Nutzung dieser ergeben. Ein wesentliches Element ist dabei die Bereitstellung von Informationen. So legt das Übereinkommen Mitteilungspflichten für die In-situ-Sammlung von marinen genetischen Ressourcen sowie die Nutzung dieser und auch digitaler Sequenzinformationen fest. Zudem werden Formen des nicht finanziellen Vorteilsausgleiches benannt. Im Hinblick auf einen finanziellen Vorteilsausgleich wird die Konferenz der Vertragsparteien ermächtigt, unter bestimmten Voraussetzungen Modalitäten für ein System zur Aufteilung der finanziellen Vorteile aus der Nutzung marinen genetischer Ressourcen und digitaler Sequenzinformationen über marinen genetische Ressourcen von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse einzurichten.

Teil III des Übereinkommens enthält Regeln und ein detailliertes Verfahren für die Ausweisung von gebietsbezogener Managementinstrumente einschließlich Meeresschutzgebieten. Die Konferenz der Vertragsparteien wird ermächtigt, gebietsbezogene Managementinstrumente einschließlich Meeresschutzgebiete festzulegen. Die Koordinierung mit und zwischen einschlägigen Rechtsinstrumenten und rechtlichen Rahmen sowie den zuständigen weltweiten, regionalen, subregionalen und sektoralen Organen bestehender Organisationen bei der Einrichtung gebietsbezogener Managementinstrumente einschließlich geschützter Meeresgebiete wird behandelt. Unter Rechtsinstrumente, rechtliche Rahmen und Organisationen fallen eine Vielzahl von verschiedenen Akteuren und Abkommen, wie zum Beispiel regionale Meeresschutzkonventionen oder Fischereiorganisationen, die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, die Internationale Meeresbodenbehörde oder das Übereinkommen über die biologische Vielfalt.

Teil IV des Übereinkommens legt einen Rahmen und Anforderungen für die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen für Aktivitäten in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse fest. Das Übereinkommen enthält auch Anforderungen an Umweltverträglichkeitsprüfungen für Tätigkeiten, die in Meeresgebieten unter nationaler Hoheitsbefugnis

stattfinden, wenn die Tätigkeit Auswirkungen in Gebieten außerhalb der nationalen Hoheitsbefugnis haben könnte.

Das Übereinkommen sieht die Schaffung verschiedener Einrichtungen vor, darunter ein Sekretariat, ein wissenschaftlich-technisches Organ und einen Vermittlungsmechanismus für den Austausch von Informationen. Diese Institutionen sollen durch die Pflichtbeiträge der Vertragsparteien finanziert werden. Zur Unterstützung von Entwicklungsstaaten, die Vertragsparteien sind, wird bei der Umsetzung des Übereinkommens ein Finanzierungsmechanismus etabliert. Dieser umfasst unter anderem einen freiwilligen Treuhandfonds sowie einen Sonderfonds. Der Sonderfonds wird sich neben zusätzlichen Beiträgen von Vertragsparteien und privaten Rechtsträgern bis zum Beschluss von Modalitäten für einen finanziellen Vorteilsausgleich aus Zahlungen der entwickelten Vertragsparteien (50 Prozent der Pflichtbeiträge) speisen.

Bezüge zum VN-Seerechtsübereinkommen

Das VN-Hochseeschutz-Übereinkommen ist ein Durchführungsübereinkommen zum Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen („Seerechtsübereinkommen“), das den Rechtsrahmen für alle Tätigkeiten in den Ozeanen und Meeren bildet. Das Übereinkommen stärkt und entwickelt die Regeln des Seerechtsübereinkommens im Hinblick auf die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse weiter. Damit werden erstmals allgemeine Natur- und Umweltschutzregeln unter dem VN-Seerechtsübereinkommen detailliert ausgestaltet. Gebiete außerhalb der nationalen Hoheitsbefugnisse sind die Hohe See (jenseits der 200-Meilen-Zone) sowie das Gebiet des internationalen Meeresbodens (jenseits der nationalen Festlandssockel).

Bezüge zu anderen Völker- und europarechtlichen Regelungen

Das VN-Hochseeschutz-Übereinkommen hat mehrere Schnittstellen zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt. Beide Übereinkommen haben die übergeordnete Zielsetzung des Erhalts der biologischen Vielfalt und Ökosystemleistungen gemein. Zudem wird das VN-Hochseeschutz-Übereinkommen zur Erreichung der Zielsetzungen des auf der 15. Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens über die biologische Vielfalt beschlossenen Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal beitragen. Dies gilt vor allem im Hinblick auf das in diesem festgehaltene Ziel 3, bis zum Jahr 2030 mindestens 30 Prozent der Meeresfläche unter Schutz zu stellen (30x30-Ziel). Zudem wird es dazu beitragen, zusammen mit dem Nagoya-Protokoll unter dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt, bis zum Jahr 2030 eine Aufteilung der Vorteile aus der Nutzung genetischer Ressourcen und digitaler Sequenzinformationen zu fördern. Des Weiteren wird das VN-Hochseeschutz-Übereinkommen die Umsetzung des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und des Übereinkommens von Paris unterstützen. Mit Blick auf die Europäische Union wird die Ratifizierung und Umsetzung des Übereinkommens in der Biodiversitätsstrategie 2030 als Zielsetzung ausgegeben, und das Übereinkommen wird hier auch einen Beitrag zur Umsetzung der Strategie leisten, etwa im Hinblick auf die Wiederherstellung des guten Umweltzustands der Meeresökosysteme.

B. Besonderes

Vorschriften und Kapitel im Einzelnen:

Vorschriften und Kapitel im Einzelnen:

Präambel

In der Präambel wird u.a.

- auf die einschlägigen Regelungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 („SRÜ“) und den darin enthaltenen Verpflichtungen die Meeresumwelt zu schützen verwiesen (siehe Teil XII des SRÜ);
- die Notwendigkeit, den Verlust biologischer Vielfalt und die Verschlechterung des Zustands der Ökosysteme der Ozeane zu verhindern, aufgeführt;
- das Bestreben, in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse die Meeresumwelt zu schützen und eine verantwortungsvolle Nutzung sicherzustellen, als Beweggrund für das VN-Hochseeschutz-Übereinkommen dargestellt;
- die Gewinnung von, der Zugang zu und die Nutzung von digitalen Sequenzinformationen über marinen genetische Ressourcen von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse und der ausgewogene und gerechte Ausgleich der sich aus der Nutzung ergebenden Vorteile in einen Zusammenhang zum allgemeinen Ziel des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens gestellt; der Wortlaut ist angelegt an die Entscheidung der Vertragsstaatenkonferenz des VN-Übereinkommens über die biologische Vielfalt CBD/COP/DEC/15/9;
- auf die Verantwortlichkeit der Staaten entsprechend dem SRÜ für die Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen und die Möglichkeit der Haftbarmachung im Einklang mit dem Völkerrecht hingewiesen.

Teil 1 – Allgemeiner Teil

Artikel 1 – Begriffsbestimmungen

Nr. 1 definiert den Begriff „gebietsbezogene Managementinstrumente“, welcher für Teil III des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens relevant ist. Ein Meeresschutzgebiet ist ein Beispiel für ein gebietsbezogenes Managementinstrument.

Nr. 2 definiert den geographischen Geltungsbereich des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens, siehe auch Artikel 3 VN-Hochseeschutz-Übereinkommen.

Nr. 3 ist eine relevante Definition für Teil II des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens. Die Definition findet sich auch im Übereinkommen über die biologische Vielfalt wieder.

Nr. 4 definiert den Begriff In-situ Sammlung, der für Teil II des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens wesentlich ist.

Nr. 5 stellt die Bezugnahme zum Seerechtsübereinkommen her.

Nr. 6 ist eine relevante Definition für Teil IV des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens. Der Begriff „kumulative Auswirkungen“ findet sich auch in Artikel 31 Absatz 1 b) VN-Hochseeschutz-Übereinkommen, der den Prüfraumen der Umweltverträglichkeitsprüfungen (UmPs) festlegt.

Nr. 7 definiert das in Teil IV VN-Hochseeschutz-Übereinkommen eingeführte Instrument.

Nr. 8 definiert die für Teil II des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens maßgebliche Forschungsmaterie. Die Weite der Definition macht deutlich, dass die genaue Klassifizierung des Ursprungmaterials von untergeordneter Bedeutung ist. Eine Definition von Digitalen Sequenzinformationen enthält das VN-Hochseeschutz-Übereinkommen nicht. Dieser Begriff wird in verschiedenen internationalen Foren als ein Platzhalter verwendet, der bislang noch nicht aufgelöst werden konnte. Den seit vielen Jahren bestehenden Diskussionen, vor allem unter dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt, sollte hier durch das VN-Hochseeschutz-Übereinkommen nicht vorgegriffen werden.

Nr. 9 definiert ein für Teil III des VN-Hochseeschutz-Übereinkommen maßgebliches Schutzinstrument. Es dient der langfristigen Erhaltung der biologischen Vielfalt, und eine nachhaltige Nutzung kann gegebenenfalls erlaubt sein.

Nr. 10 bietet eine illustrative und nicht abschließende Liste von Informationen und Tätigkeiten, die unter Meerestechnologie fallen; die Definition steht in Zusammenhang mit Artikel 44 VN-Hochseeschutz-Übereinkommen und Anhang II VN-Hochseeschutz-Übereinkommen.

Nr. 11 stellt fest, dass eine Vertragspartei nicht nur ein Staat sein kann, sondern auch eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration. Diese Definition wurde entworfen, um dem besonderen Charakter der Europäischen Union Rechnung zu tragen. Die Europäische Union ist auch Vertragspartei des SRÜ.

Nr. 12 definiert die in Nr. 11 benannte Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, unter die die Europäische Union fällt. Diese Definition findet sich auch in anderen multilateralen Umweltabkommen, wie z.B. dem Minamata-Übereinkommen.

Nr. 13 definiert den Begriff nachhaltige Nutzung, die eine der Zielbestimmungen der Durchführung des VN-Hochseeschutz-Übereinkommen ist.

Nr. 14 bestimmt die für Teil II des Übereinkommens maßgebliche Bedeutung der Nutzung von marinen genetischen Ressourcen (siehe Nr. 8).

Artikel 2 – Allgemeines Ziel

Artikel 2 beschreibt das Ziel des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens, die Erhaltung und Nutzung der biologischen Vielfalt der Hohen See sicherzustellen. Dies soll gegenwärtig und in Zukunft durch die wirksame Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen des SRÜ sowie die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung erfolgen.

Artikel 3 – Geltungsbereich

Diese Bestimmung legt den geographischen Anwendungsbereich des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens fest. Die Gebiete außerhalb der nationalen Hoheitsbefugnisse umfassen die Hochsee und den dazu gehörenden Meeresboden.

Artikel 4 – Ausnahmen

Diese Bestimmung legt fest, dass das VN-Hochseeschutz-Übereinkommen nicht für militärische Schiffe oder Flugzeuge und nicht für sonstige Schiffe oder Luftfahrzeuge, die dem Staat gehören oder von ihm eingesetzt sind und die im Staatsdienst für andere als Handelszwecke genutzt werden, gilt. Eine Ausnahme von dieser Nichtanwendung ist für Teil II des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens – Tätigkeiten im Zusammenhang mit marinen Ressourcen – für Schiffe und Luftfahrzeuge vorgesehen, die dem Staat gehören oder von diesem betrieben werden. Diese Rückausnahme betrifft jedoch nicht militärische Schiffe oder Luftfahrzeuge. Das Ziel dieser Rückausnahme ist es, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, da in der globalen Praxis ein Großteil der Forschung an marinen Ressourcen von Forschungsschiffen aus durchgeführt wird, die dem Staat gehören oder betrieben werden.

Artikel 5 - Verhältnis zwischen diesem Übereinkommen und dem Seerechtsübereinkommen sowie den einschlägigen Rechtsinstrumenten und rechtlichen Rahmen sowie den zuständigen weltweiten, regionalen, subregionalen und sektoralen Organen

Absatz 1 betont, dass die Vorschriften des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens in Einklang mit dem SRÜ ausgelegt werden sollen. Das VN-Hochseeschutz-Übereinkommen lässt bestehende Rechte, Hoheitsbefugnisse und Pflichten, die sich für Staaten aus dem SRÜ ableiten, unberührt. Dies betrifft auch Rechte und Pflichten der Staaten in Bezug auf die ausschließliche Wirtschaftszone und den Festlandsockel innerhalb und außerhalb von 200 Seemeilen. Absatz 2 beinhaltet eine Schlüsselvorschrift des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens, die intensiver Verhandlungen bedurfte. Absatz 2 regelt das Verhältnis zwischen VN-Hochseeschutz-Übereinkommens und einschlägigen Rechtsinstrumenten und rechtlichen Rahmen sowie den darauf beruhenden zuständigen weltweiten, regionalen, subregionalen und sektoralen Organen („IFBs“). Das VN-Hochseeschutz-Übereinkommen soll hiernach in keiner Weise angewandt oder ausgelegt werden, welche die IFBs untergräbt. Stattdessen sollen Kohärenz und Koordinierung zwischen dem VN-Hochseeschutz-Übereinkommen und den IFBs gefördert werden. Absatz 3 stellt klar, dass sich die Rechtsstellung von Nichtvertragsparteien zum SRÜ oder anderer damit zusammenhängender Rechtsinstrumente durch den Beitritt zum VN-Hochseeschutz-Übereinkommen nicht ändert. Dies stellt ebenso klar, dass auch Nichtvertragsparteien des SRÜ dem VN-Hochseeschutz-Übereinkommen beitreten können, da es ein selbstständiges Umsetzungsabkommen zum SRÜ ist.

Artikel 6 – Unberührtheit

Artikel 6 stellt klar, dass das VN-Hochseeschutz-Übereinkommen inklusive aller Beschlüsse oder Empfehlungen der Konferenz der Vertragsparteien oder eines Nebenorgans keine Auswirkungen auf Souveränität, souveräne Rechte oder Hoheitsbefugnisse hat Daneben

können sie nicht als Grundlage für die Geltendmachung oder Verweigerung von Ansprüchen auch in Bezug auf Streitigkeiten darüber herangezogen werden. Artikel 16 steht im Zusammenhang mit Artikel 18 VN-Hochseeschutz-Übereinkommen, der diese Vorgabe ausdrücklich auf die Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien über die Einrichtung von gebietsbezogenen Managementinstrumenten, einschließlich Meeresschutzgebieten anwendet.

Artikel 7 – Allgemeine Grundsätze und Ansätze

Artikel 7 benennt eine Reihe von allgemeinen Grundsätzen, die für die Vertragsparteien bei der Durchführung der Bestimmungen des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens als Orientierung dienen sollen.

Nach a) gilt das Verursacherprinzip für Verschmutzungen. Das Prinzip zählt zu den Grundsätzen des internationalen Umweltrechts und ist auf universeller Ebene in der Rio-Deklaration von 1992 verankert (Prinzip 16). Es beinhaltet, dass die Kosten von Maßnahmen zur Verringerung oder Beseitigung einer Umweltverschmutzung prinzipiell vom Verursacher der Verschmutzung zu tragen sind. Es wird gemeinhin als Optimierungsgebot verstanden, bei dessen Umsetzung die Staaten über einen weiten Gestaltungsspielraum verfügen. Buchstabe b) und c) Gleichrangig werden die Grundsätze des gemeinsamen Erbes der Menschheit und der Freiheit der wissenschaftlichen Meeresforschung im Sinne des SRÜ aufgeführt. Während ersterer Grundsatz in seiner Reichweite international unterschiedlichen Interpretationen unterliegt, wird durch die gleichwertige Nennung der Freiheit der wissenschaftlichen Meeresforschung jedenfalls klargestellt, dass für Tätigkeiten im Zusammenhang mit marinen Ressourcen kein Erlaubnisvorbehalt vorgesehen wird. Stattdessen wird das Spannungsverhältnis der beiden Grundsätze und unterliegenden Zielsetzungen in Teil II des Übereinkommens aufgelöst. Buchstabe d) nennt den Grundsatz der Gerechtigkeit und der ausgewogenen gerechten Aufteilung der Vorteile. Dieser Grundsatz finden in den Bestimmungen zum Vorteilsausgleich im Teil II des Übereinkommens und in den Finanzierungsvorschriften (siehe Artikel 52 Absatz 4 b) VN-Hochseeschutz-Übereinkommen) seinen Ausdruck. Buchstabe e) nennt das Vorsorgeprinzip und den Vorsorgeansatz. In den Verhandlungen konnten sich Staaten bis zuletzt nicht darauf einigen, ob das Vorsorgeprinzip oder der Vorsorgeansatz im VN-Hochseeschutz-Übereinkommen gelten soll. Letztlich wurde der Konflikt nicht aufgelöst. Buchstabe f) benennt den Ökosystemansatz und g) einen integrativen Ansatz für die Meeresbewirtschaftung. Beide sind von Bedeutung insbesondere für Teil III des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens, mit dem durch gebietsbezogene Schutzinstrumente, einschließlich Meeresschutzgebiete, in Zusammenarbeit mit IFBs schutzbedürftige Gebiete bewahrt und nachhaltig genutzt werden sollen. Buchstabe h) stellt als Ziel die Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Ökosysteme auf und benennt explizit auch nachteilige Auswirkungen der Klimaänderungen und der Versauerung der Meere. Zudem soll die Integrität der Ökosysteme, einschließlich der Leistungen des marinen Kohlenstoffkreislaufs, erhalten und wiederhergestellt werden. Dieses Ziel steht in Bezug zu den Teilen III und IV des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens, die mit verschiedenen Maßnahmen und Vorschriften die marine Biodiversität schützen. Buchstabe i) und j) sehen die Nutzung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse und Informationen, wie auch die Nutzung einschlägigen traditionellen Wissens indigener Völker und ortsansässiger Gemeinschaften, sofern dieses verfügbar ist, vor. Diese Grundsätze finden sich in einer Reihe der Vorschriften des Übereinkommens wieder, die zur Erkenntnisgewinnung auf die genannten Quellen abstellen, zum Beispiel in Artikel 19 Absatz 3 VN-Hochseeschutz-Übereinkommen.

Buchstabe k) betont, dass Vertragsparteien bei der Durchführung des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens im Umgang mit indigenen Völkern und ortsansässigen Gemeinschaften deren jeweilige Rechte achten, fördern und berücksichtigen müssen.

Buchstabe l) legt fest, dass aus Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Überwachung der Verschmutzung der Meeresumwelt keine Schäden in anderen Gebieten, oder eine andere Art der Verschmutzung resultieren sollen. Diese Vorschrift ist für Artikel 31 Absatz 4 d) VN-Hochseeschutz-Übereinkommen relevant, durch die Vertragsparteien im Rahmen der UMP sicherstellen müssen, dass Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Bewältigung ermittelt und analysiert werden. Buchstaben m) und n) weisen auf die besonderen Umstände von kleinen Inselstaaten, die Entwicklungsstaaten und Binnenentwicklungsländer sind, hin. Dieser Grundsatz findet Ausdruck in einer Reihe von Vorschriften, z.B. Artikel 9 b) des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens.

Artikel 8 – Internationale Zusammenarbeit

Artikel 8 behandelt die internationale Zusammenarbeit der Vertragsparteien des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens untereinander und mit anderen Akteuren, um die Ziele des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens umzusetzen. Nach Absatz 1 fördern die Vertragsparteien für die Erreichung der Ziele des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens die Zusammenarbeit mit IFBs und treiben auch die Koordinierung zwischen den Instrumenten, Rahmen und Organen voran. Absatz 2 verpflichtet die Vertragsparteien, sich um die Förderung der Ziele des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens zu bemühen, wenn sie selbst an der Entscheidungsfindung im Rahmen anderer IFBs beteiligt sind. Absatz 3 verpflichtet die Vertragsparteien zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Meeresforschung sowie bei der Entwicklung und Weitergabe von Meerestechnologie unter Wahrung der Vorschriften des SRÜ zur Unterstützung der Ziele des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens.

Teil II – Marine genetische Ressourcen, einschließlich der gerechten und gleichen Aufteilung der Vorteile

Teil II des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens zielt darauf ab, einen fairen und gerechten Vorteilsausgleich für maringenetische Ressourcen und digitale Sequenzinformationen mit gleichzeitig möglichst geringen Pflichten für die wissenschaftliche Meeresforschung zu etablieren.

Artikel 9 – Ziele

Artikel 9 enthält vier gleichwertige Zielbestimmungen des Teils II des Übereinkommens in Bezug auf maringenetische Ressourcen. Neben den zwei Zielbestimmungen, die sich originär in den MGR-Tätigkeitszyklus eingliedern, der Wissensgewinnung und der sich anschließenden gerechten Vorteilsaufteilung – Buchstabe a) und c) – werden ferner der Kapazitätsaufbau – Buchstabe b) – und die Weitergabe von Meerestechnologien – Buchstabe d) – angeführt. Mit den beiden letztgenannten Zielbestimmungen werden allgemeine Querbezüge zu Teil V hergestellt, dem Kapazitätsaufbau und der Weitergabe von Meerestechnologien.

Art 10 – Anwendung

Artikel 10 Absatz 1 spezifiziert den Anwendungsbereich von Teil II hinsichtlich Aktivitäten im Zusammenhang mit marinen genetischen Ressourcen und digitalen Sequenzinformationen. Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass die MGR-Regelungen erst für Aktivitäten nach Inkrafttreten des Übereinkommens gelten und somit keine Rückwirkung für vor Inkrafttreten gesammeltes Material entfalten. Demgegenüber sieht Absatz 1 Satz 2 doch eine bedingte Rückwirkung vor. Demnach greift eine Rückwirkung für die Nutzung von vor Inkrafttreten gesammelten marinen genetischen Ressourcen und generierten digitalen Sequenzinformationen, sofern die jeweilige Vertragspartei nicht eine Ausnahmeerklärung (Artikel 70) abgegeben hat. Diese in Satz 1 und 2 enthaltene Option geht auf den Grund-Dissens zum Anwendungsbereich des MGR-Kapitels zurück und wurde mit diesem Kompromiss überbrückt. Sofern eine Vertragspartei nicht von der Ausnahmeerklärung Gebrauch macht, müssten bei der Nutzung von Bestands-MGR/-DSI (vor Inkrafttreten gesammelt oder generiert) die jeweilige Herkunft und der Zeitpunkt der Sammlung/Erzeugung angegeben werden.

Absatz 2 führt aus, dass Fischerei und fischereibezogene Tätigkeiten von dem Anwendungsbereich des Teils II ausgenommen sind. Dieser Ausschluss wurde in den Verhandlungen fast einhellig befürwortet, da insoweit die Regionalen Fischereiorganisationen (RFMO Regional fisheries management organisation) zuständig sind. Das Ziel ist es, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Fischerei auszuschließen, nicht jedoch Fische per se als Ursprungsträger von genetischem Material, das unter die MGR-Regelungen fällt. Demnach ist bei der Entnahme von Fischen maßgeblich, ob dies für Fischereizwecke erfolgt, insbesondere der anschließende Verkauf und Verzehr sowie ebenfalls (begleitende) Fischereiforschung. Erfolgt die Entnahme aufgrund anderer Zwecke – anschließende Nutzung (Forschung und/oder Entwicklung) – werden Fische von den MGR-Regelungen im Sinne des Teils II erfasst.

Absatz 3 sieht eine weitere Ausnahme des Anwendungsbereichs für militärische Aktivitäten vor. Diese sind von den Verpflichtungen des Teils II ausgenommen. Dies schließt auch militärische Handlungen ein, die von Staatsschiffen und staatlichen Luftfahrzeugen, die anderen als Handelszwecke dienen, durchgeführt werden. Diese Ausnahme flankiert die grundsätzliche Ausnahme in Artikel 4 Satz 1 und 2 des Übereinkommens.

Artikel 11 – Tätigkeiten im Zusammenhang mit marinen genetischen Ressourcen von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse

Artikel 11 umfasst für Teil II gesonderte Grundsätze im Zusammenhang mit Tätigkeiten in Bezug auf marinen genetische Ressourcen und digitale Sequenzinformationen. In den Verhandlungen gab es im Wesentlichen zwei Orientierungen hinsichtlich der seevölkerrechtlichen Anlehnung. Viele Delegationen sprachen sich für einen Text nah an den den Normen der wissenschaftlichen Meeresforschung (Teil XIII des Seerechtsübereinkommens) und dem Grundsatz der Freiheit der Meeresforschung (Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe f) Seerechtsübereinkommen) aus. . Andere Delegationen setzten sich für eine Anlehnung an den Normen des Tiefseebergbaus (Teil XI des Seerechtsübereinkommens) und dem Grundsatz des gemeinsamen Erbes der Menschheit (Artikel 136 Seerechtsübereinkommen) ein. Artikel 11 stellt insoweit in Gänze eine Kompromissnorm dar, da einige Absätze sprachlich an Normen aus Teil XIII des Seerechtsübereinkommens angelehnt sind, andere wiederum an Normen aus Teil XI Seerechtsübereinkommens. Besonders greifbar ist diese dualistische Anlehnung in Absatz 4, der sich an Artikel 137 Seerechtsübereinkommen orientiert, und

Absatz 5, der an Art. 241 Seerechtsübereinkommen angelehnt ist. Absatz 6 enthält eine weitere Kompromissformulierung, die nicht davon spricht, dass maringenetische Ressourcen und DSI als Teil des gemeinsamen Erbes der Menschheit zu qualifizieren sind. Entsprechende Aktivitäten im Zusammenhang sollen jedoch „zum Nutzen der gesamten Menschheit“ erfolgen. Die Aktivitäten sollen ferner die Zusammenarbeit fördern (Absatz 2) und sind ausschließlich zu friedlichen Zwecken vorzunehmen (Absatz 7).

Artikel 12 – Mitteilung über Tätigkeiten im Zusammenhang mit maringenetischen Ressourcen und digitalen Sequenzinformationen über maringenetische Ressourcen von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse

Artikel 12 bündelt die Verpflichtungen für Akteure/NutzerInnen im Zuge des Zugangs zu maringenetischen Ressourcen (Absatz 2 und Absatz 5) sowie hinsichtlich einer potentiellen späteren Nutzung des physischen Materials aber auch hinsichtlich der generierten digitalen Sequenzinformationen (Absatz 8). Im Wesentlichen werden die NutzerInnen dazu verpflichtet, verschiedene Informationen vor der physischen Sammlung bis hin zur etwaigen Vermarktung von Produkten auf Grundlage maringenetischer Ressourcen/digitaler Sequenzinformationen zu übermitteln. Es handelt sich insoweit aber nicht um einen Erlaubnisvorbehalt hinsichtlich des Zugangs zu maringenetischen Ressourcen oder der Nutzung, sondern um ein Notifizierungssystem. Dieses soll für Transparenz sorgen, was insbesondere für den Vorteilsausgleich (Artikel 14) von Bedeutung ist, insbesondere für die Aufteilung künftiger finanzieller Vorteile (Artikel 14 Absatz 7). Das Notifizierungssystem ist mit dem seerechtlichen Grundsatz der Freiheit der wissenschaftlichen Meeresforschung vereinbar. Der Vermittlungsmechanismus nimmt hierbei die Funktion der zentralen Informationsübermittlungsplattform ein.

Absatz 2 adressiert die an den Vermittlungsmechanismus zu übermittelnden Informationen vor der Sammlung auf Hoher See („pre-cruise information“). Dabei werden verschiedene Informationen gelistet, die vorab mitzuteilen sind. Diese sind teilweise von Artikel 248 des Seerechtsübereinkommens inspiriert. Diese Informationen entsprechen aus deutscher Perspektive der Fahrleitungspraxis der Forschungsschifffahrt und in weiten Teilen bewährter wissenschaftlicher Praxis. Die besondere Hervorhebung, dass angezeigt werden soll, ob insbesondere WissenschaftlerInnen aus Entwicklungsstaaten (Buchstabe h)) an den Vorhaben teilhaben können, trägt dem Gedanken der effektiven Zusammenarbeit und des Kapazitätsaufbaus Rechnung. Die Gesamtheit der Informationen wird bereits als Teilbestand der nicht-finanziellen Vorteile gefasst. Die pre-cruise Informationen sollen sechs Monate vor der Sammlung oder so früh wie möglich dem Vermittlungsmechanismus mitgeteilt werden. Sofern es zu wesentlichen Änderungen kommt, sind diese unter Anzeige an den Vermittlungsmechanismus möglich (Absatz 4).

Nach Absatz 3 ist vorgesehen, dass von dem Vermittlungsmechanismus – im Zuge der pre-cruise Informationsübermittlung (Absatz 2) – automatisch eine standardisierte Chargenkennung generiert wird. Die Chargenkennung ist als Code angedacht, der in der Folge mit den gesammelten Proben und Daten verknüpft werden soll. Die Kennung soll interoperabel ausgestaltet und mit den bereits bestehenden Datenbanken kompatibel sein.

Absatz 5 listet die an den Vermittlungsmechanismus zu übermittelnden Informationen nach der Probennahme auf Hoher See („post-cruise information“). Die Erfassung der Informationsbestandteile beruht auf bewährten wissenschaftlichen Praktiken.

In Absatz 6 werden die Vertragsparteien dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass Proben und Daten identifizierbar sind, insoweit diese aus Gebieten jenseits nationaler Hoheitsbefugnisse stammen.

Absatz 7 sieht vor, dass Vertragsparteien sicherstellen, dass aus den ihren Hoheitsbefugnissen unterstehenden Repositorien und Datenbanken alle zwei Jahre ein zusammenfassender Bericht über den Zugang zu maringenetischen Ressourcen und – soweit durchführbar – über den Zugang zu digitalen Sequenzinformationen erstellt wird. Diese Verpflichtung war aufgrund von Zweifeln an der Durchführbarkeit bis zuletzt strittig. Die genaue Umsetzung dürfte eine weitere Konkretisierung durch die Vertragsstaatenkonferenz erfordern

Absatz 8 gibt vor, dass bestimmte Informationen im Zuge der Nutzung von maringenetischen Ressourcen und – soweit möglich – im Zuge der Nutzung von digitalen Sequenzinformationen von den Vertragsparteien an den Vermittlungsmechanismus zu übermitteln sind, Buchstabe a) bis e). Die Norm verfolgt ebenfalls den Zweck der Transparenz. Da die Nutzung (ausweislich der Legaldefinition: Forschung und Entwicklung) im Allgemeinen als Anknüpfungspunkt fungiert, sind die „Ergebnisse“ unter Buchstabe a) heranzuziehen, um Rückschlüsse auf den genauen Anwendungsbereich zu ziehen. Nicht jegliche Zwischenergebnisse sind hier zu notifizieren, sondern erst sofern „Veröffentlichungen, erteilte Patente“ oder Produkte hervorgebracht wurden. Im Fokus der Norm stehen insoweit greifbare Resultate, insbesondere kommerzielle Aspekte (Buchstabe e)). Die einzelnen Teil-Informationen sind relativiert bzw. stehen unter Verfügbarkeitsvorbehalt. Die Buchstaben a), b) und c) beziehen sich auf den „Ort“, an dem bestimmte Informationen gespeichert bzw. auffindbar sind und nicht auf die eigentlichen Informationen. Buchstabe a) impliziert keine Offenlegung der Herkunft von Patenten.

Artikel 13 – Traditionelles Wissen indigener Völker und ortsansässiger Gemeinschaften, das sich auf maringenetische Ressourcen von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse bezieht

Artikel 13 verpflichtet die Vertragsparteien dazu, legislative, administrative oder politische Maßnahmen zu ergreifen, die den Zugriff auf traditionelles Wissen in Bezug auf maringenetische Ressourcen auf Grundlage der freiwilligen und auf Kenntnis der Sachlage gegründeten vorherigen Zustimmung oder mit Billigung (free, prior informed consent, „FPIC“) und unter Beteiligung betreffender indigener Völker und ortsansässiger Gemeinschaften sicherstellt. Artikel 13 formuliert damit eine Vorgabe, die der völkerrechtlichen Praxis im Zusammenhang mit traditionellem Wissen entspricht. Die FPIC-Vorgaben beziehen sich dabei ausschließlich auf den Zugang und die Nutzung von traditionellem Wissen und lassen den Zugang zu maringenetischen Ressourcen unberührt. Satz 3 sieht vor, dass der Zugang zu traditionellem Wissen auf Grundlage einvernehmlich festgelegter Bedingungen (mutually agreed terms, „MAT“) zu erfolgen hat, was hinsichtlich der Modalitäten ebenfalls völkerrechtlicher Praxis entspricht.

Satz 2 räumt perspektivisch die Möglichkeit ein, dass der Vermittlungsmechanismus für den Zugang zu relevantem traditionellem Wissen genutzt werden bzw. diesen erleichtern kann. Indigene Völker und ortsansässige Gemeinschaften werden nicht in die Pflicht genommen, ihr traditionelles Wissen in Bezug auf maringenetischer Ressourcen zu veröffentlichen oder preiszugeben. Der Vermittlungsmechanismus kann jedoch optional als Vermittlungsplattform genutzt werden.

Artikel 14 – Ausgewogene und gerechte Aufteilung der Vorteile

Artikel 14 bündelt die aufzuteilenden Vorteile, die sich aus den Tätigkeiten im Zusammenhang mit marinen genetischen Ressourcen und digitalen Sequenzinformationen ergeben. Diese umfassen nicht-finanzielle sowie finanzielle Vorteile.

Absatz 2 enthält eine nicht-abschließende Auflistung nicht-monetärer Vorteile. Als nicht-monetäre Vorteile werden etwa bereits die Notifizierungsinformationen eingeordnet (Absatz 2 Buchstabe d)). Ferner besteht die Verpflichtung, marinen genetischen Ressourcen und digitalen Sequenzinformationen öffentlich zugänglich zu machen, sofern sie Gegenstand der Nutzung sind. Die Zugangsvoraussetzungen zu den hinterlegten Ressourcen und digitalen Sequenzinformationen, etwa angemessene Kosten und Bedingungen, werden in Absatz 4 angeführt.

Die Absätze 5 bis 8 adressieren die finanziellen Vorteile. Nach Absatz 5 und Absatz 6 haben Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, unabhängig von dem Umfang der MGR/DSI-Tätigkeiten initiativ jährliche Beiträge zu dem Sonderfonds zu zahlen, die zweckgebunden ausgekehrt werden. Die Höhe der Beitragsätze beträgt 50 % des jeweiligen Pflichtbeitrages der betreffenden Vertragspartei. Diese Zahlungen sind dem Grunde nach als Übergang solange als entkoppelter Vorteilsausgleich vorgesehen, bis die Konferenz der Vertragsstaaten neue Modalitäten für den monetären Vorteilsausgleich festlegt (Absatz 7). Neue Modalitäten für die Aufteilung der finanziellen Vorteile sind beispielhaft in Absatz 7 aufgeführt. Diese implizieren eine Orientierung an wirtschaftlichen Faktoren (Meilensteinzahlungen, Vermarktung von Produkten).

Absatz 9 sieht gesondert vor, dass bezüglich der Aufteilung der finanziellen Vorteile aus der Nutzung digitaler Sequenzinformationen „andere Instrumente“ zu berücksichtigen sind und insoweit eine wechselseitige Unterstützung und Kompatibilität intendiert ist. Hiermit wird insbesondere der multilaterale Mechanismus für den Vorteilsausgleich bei der Nutzung von digitalen Sequenzinformationen über genetische Ressourcen unter dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt in Bezug genommen. So soll eine Koppelung zwischen den Mechanismen ermöglicht werden, da sich beide thematisch mit dem DSI-Vorteilsausgleich befassen, jedoch unterschiedliche räumliche Anwendungsbereiche haben.

Artikel 15 – Ausschuss für den Zugang und die Aufteilung von Vorteilen

Artikel 15 sieht die Einsetzung des Ausschusses für den Zugang und die Aufteilung der Vorteile vor. Der Ausschuss ist ein beratendes Gremium der Konferenz der Vertragsparteien. Der Ausschuss hat keine Entscheidungsbefugnis, er kann der Konferenz der Vertragsparteien lediglich Empfehlungen unterbreiten. Die Sachbereiche werden in Absatz 3 gelistet, wobei Buchstabe f) einen Auffangtatbestand enthält, der „sonstige Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesem Teil“ aufführt.

Artikel 16 – Überwachung und Transparenz

Artikel 16 formuliert die Überwachung und Transparenz. Primär fungiert die Informationsübermittlung nach Artikel 12 als Transparenz-Mechanismus. Ungeachtet der Formulierung „Überwachung“ begründet der Artikel keine Überwachungspflicht für die Vertragsparteien. Diese sind nur dazu verpflichtet, in regelmäßigen Abständen über die Umsetzung der MGR-/DSI-Regularien zu berichten (Absatz 2).

Teil III – Maßnahmen wie gebietsbezogene Managementinstrumente, einschließlich Meeresschutzgebiete

Gebietsbezogene Managementinstrumente, einschließlich Meeresschutzgebiete sind wichtige Instrumente für die Erhaltung der marinen Biodiversität und der Raumplanung. Etablierte Prozesse für die Einrichtung in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse wurden bisher nur von einigen wenigen regionalen Organisationen, z.B. unter dem Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks oder der Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis, eingerichtet. Diese Lücke für die Hochsee zu schließen und einen übergreifenden Rechtsrahmen für die Ausweisung zu schaffen, war für viele Staaten und Staatengruppen eines der Hauptziele für die Schaffung des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens.

Artikel 17 – Ziele

Artikel 17 benennt die Ziele des Teils III des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens. Artikel 17 a) benennt eine Priorität für Deutschland in den Verhandlungen, das Ziel schutzbedürftige Gebiete auf der Hochsee zu erhalten, u.a. durch die Einrichtung eines umfassenden Systems gebietsbezogener Managementinstrumente mit gut vernetzten Meeresschutzgebieten. Artikel 17 b) verweist auf die Bedeutung der Zusammenarbeit für die Umsetzung des Übereinkommens, Artikel 17 c) bezieht sich auf die biologische Vielfalt und Widerstandsfähigkeit der Hochsee gegenüber Stressfaktoren, wie dem Klimawandel. Artikel 17 d) nennt das Ziel der Ernährungssicherheit, und Artikel 17 e) beschreibt Bezüge zum Kapazitätsaufbau (Teil V des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens).

Artikel 18 – Anwendungsbereich

Artikel 18 ist eine Schlüsselbestimmung zur Gewährleistung der universalen Anwendbarkeit des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens. Artikel 18 stellt klar, dass gebietsbezogene Managementinstrumente, einschließlich Meeresschutzgebieten keine Gebiete innerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse umfassen und die Ausweisung der Fläche nicht als Grundlage für Souveränitätsansprüche, souveräne Rechte oder Hoheitsbefugnisse auch in Bezug auf diesbezügliche Streitigkeiten herangezogen werden können. Artikel 18 steht hier in Bezug zu Artikel 6 VN-Hochseeschutz-Übereinkommen, der den gleichen Wortlaut für das Abkommen, einschließlich aller Beschlüsse oder Empfehlungen der Konferenzen mitaufnimmt. Daneben geht aus Artikel 18 hervor, dass die Konferenz der Vertragsstaaten Vorschläge, die die oben genannten Gebiete umfassen, nicht prüft und derartige Vorschläge nicht als Anerkennung, oder Nichtanerkennung dieser Ansprüche ausgelegt werden dürfen.

Artikel 19 – Vorschläge

In diesem Artikel wird erläutert, wie die Vorschläge für gebietsbezogene Managementinstrumente, einschließlich Meeresschutzgebieten ausgearbeitet werden sollen. Nach Artikel 19 Absatz 1 werden die Vorschläge einzeln oder gemeinsam mit mehreren Vertragsparteien beim Sekretariat vorgelegt. Artikel 19 Absatz 2 legt fest, dass je nach Bedarf frühzeitig eine Einbeziehung von wesentlichen Interessensgruppen erfolgt. Dies dient der Qualitätssicherung der Vorschläge und auch der Steigerung der Transparenz des Verfahrens. Nach Artikel 19 Absatz 3 werden wissenschaftliche Erkenntnisse als Basis für die Vorschläge festgelegt und soweit verfügbar auch einschlägiges traditionelles Wissen indigener Völker

und ortsansässiger Gemeinschaften. Artikel 19 Absatz 4 legt die verschiedenen Informationen fest, die ein Vorschlag nach Artikel 19 Absatz 1 enthalten muss, u.a. die Beschreibung des geographischen Raums, Angaben zu den in Anlage I benannten Kriterien sowie den Entwurf eines Bewirtschaftungsplans, aus dem sich die Umsetzung u.a. von Nutzungseinschränkungen und Maßnahmen zur Überwachung ergeben. Artikel 19 Absatz 5 legt fest, dass die in Anlage I genannten Kriterien bei Bedarf durch das wissenschaftlich-technische Organ (Artikel 49) überarbeitet werden können. Damit wird das Übereinkommen zukunftsicher. Nach Artikel 19 Absatz 6 kann das wissenschaftlich-technische Organ bei Bedarf Modalitäten und Leitlinien für die Anwendung der Kriterien in Anlage I ausarbeiten.

Artikel 20 - Bekanntmachung und vorläufige Überprüfung der Vorschläge

Artikel 20 stellt sicher, dass Vorschläge nach Artikel 19 Absatz 1 VN-Hochseeschutz-Übereinkommen vom Sekretariat (Artikel 50 VN-Hochseeschutz-Übereinkommen) öffentlich zugänglich gemacht und an das wissenschaftlich-technische Organ (Artikel 49 VN-Hochseeschutz-Übereinkommen) weitergeleitet werden. Die Prüfung in dieser Phase soll sicherstellen, dass der Vorschlag hinsichtlich der gemäß Artikel 19 VN-Hochseeschutz-Übereinkommen erforderlichen Informationen vollständig ist und im Anschluss die Konsultationen gemäß Artikel 21 VN-Hochseeschutz-Übereinkommen fortgesetzt werden können. Dieses Erfordernis stellt zwar einen zusätzlichen Verfahrensschritt dar, dient aber der Qualitätssicherung der Vorschläge.

Artikel 21 – Konsultationen zu den Vorschlägen und Beurteilung der Vorschläge

Artikel 21 legt den Konsultationsprozess für die Einrichtung von gebietsbezogenen Managementinstrumenten, einschließlich Meeresschutzgebieten fest. Absatz 1 gewährleistet Transparenz und Inklusivität für alle relevanten Staaten und Interessengruppen im Konsultationsprozess. In Absatz 2 wird der Ablauf des Konsultationsprozesses beschrieben. Es wird u.a. festgelegt, wer Stellungnahmen einreichen kann und wie das Sekretariat (Artikel 50 VN-Hochseeschutz-Übereinkommen) die Konsultationen führt. Dem Sekretariat kommt beim Konsultationsprozess eine wichtige Schlüsselrolle zu. Nach Absatz 3 werden auch die durch Interessensgruppen eingereichten Beiträge aus dem Konsultationsprozess veröffentlicht, um für weitere Transparenz zu sorgen. In Absatz 4 werden besondere Beteiligungserfordernisse für den / die Verfasser des Vorschlags festgelegt. Dies betrifft Fälle, in denen die vorgeschlagenen Maßnahmen in Gebiete fallen, die vollständig von den ausschließlichen Wirtschaftszonen von Staaten umgeben sind. Diese besondere Stellung in Prozessen wird ebenso in Artikel 32 Absatz 6 VN-Hochseeschutz-Übereinkommen für anliegende Staaten vorgesehen. Absatz 5 stellt die Berücksichtigung der in der Konsultationsphase eingegangenen Beiträge sicher. Absatz 6 stellt klar, dass der Konsultationszeitraum zeitlich befristet ist. Die genauen Modalitäten für den Konsultations- und Beurteilungsprozess werden vom wissenschaftlich-technischen Organ (Artikel 49) auf seiner ersten Tagung ausgearbeitet und dann durch die Konferenz der Vertragsstaaten (Artikel 50) angenommen (siehe Absatz 8). Absatz 7 sieht vor, dass das wissenschaftlich-technische Organ die überarbeiteten Vorschläge erneut vorgelegt bekommt und die Möglichkeit hat, diese mit Empfehlungen der Konferenz der Vertragsstaaten vorzulegen.

Artikel 22 - Einrichtung gebietsbezogener Managementinstrumente, einschließlich Meeresschutzgebieten

Artikel 22 definiert die Befugnisse der Konferenz der Vertragsstaaten (Artikel 47) im Hinblick auf die Einrichtung gebietsbezogener Managementinstrumente, einschließlich Meeresschutzgebieten. Nach Absatz 1 a) fasst die Konferenz der Vertragsstaaten Beschlüsse zur Einrichtung und der damit zusammenhängenden Maßnahmen. Absatz 1 b) und c) legen Verfahren für die Koordinierung mit und zwischen einschlägigen Rechtsinstrumenten und rechtlichen Rahmen sowie den zuständigen weltweiten, regionalen, subregionalen und sektoralen Organen fest. Absatz 1 b) sieht vor, dass die Konferenz der Vertragsstaaten Beschlüsse über Maßnahmen treffen kann, die mit denen von einschlägigen Rechtsinstrumenten und rechtlichen Rahmen sowie den zuständigen weltweiten, regionalen, subregionalen und sektoralen Organen bereits festgelegten kompatibel sind. Nach Absatz 1 c) kann die Konferenz der Vertragsstaaten auch Empfehlungen abgeben, um die Verabschiedung von Maßnahmen im Anwendungsbereich von anderen einschlägigen Rechtsinstrumenten und rechtlichen Rahmen sowie Maßnahmen in der Zuständigkeit von weltweiten, regionalen, subregionalen und sektoralen Organen zu fördern. Absatz 2 wiederholt die allgemeine Bestimmung des Artikel 5 Absatz 2 VN-Hochseeschutz-Übereinkommen, wonach die Beschlüsse der Konferenz der Vertragsstaaten den Anwendungsbereich anderer einschlägiger Rechtsinstrumente und rechtlicher Rahmen sowie die Zuständigkeit weltweiter, regionaler, subregionaler und sektoraler Organe nicht untergraben dürfen. Nach Absatz 3 werden Vorkehrungen für regelmäßige Konsultationen mit anderen einschlägigen Rechtsinstrumenten und rechtlichen Rahmen sowie den zuständigen weltweiten, regionalen, subregionalen und sektoralen Organen getroffen, die das Ziel der Verbesserung der Zusammenarbeit haben. Absatz 4 enthält eine Ermächtigungsklausel, die es der Konferenz ermöglicht, einen Mechanismus für die Anerkennung von unter anderen Gremien bereits eingerichteten gebietsbezogenen Managementinstrumenten, einschließlich Meeresschutzgebieten, zu ermöglichen. Absatz 5 beschreibt, dass Beschlüsse oder Empfehlungen der Konferenz der Vertragsstaaten keine Maßnahmen untergraben dürfen, die in Gebieten innerstaatlicher Hoheitsbefugnisse bereits ergriffen wurden. Für die Berücksichtigung von Rechten und Pflichten aller Staaten wird auf das SRÜ verwiesen. Ebenso wird geregelt, dass in den Fällen, in denen eine Maßnahme nach Teil III des VN-Hochseeschutz-Übereinkommen in der Hohen See die Ausübung der souveränen Rechte eines Staates beeinträchtigen könnte, diese Maßnahme den souveränen Rechten des Staates Rechnung tragen muss. Zu diesem Zweck wird ein Konsultationsverfahren eingeführt. Absatz 6 regelt Fälle, in denen nach Teil III des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens eingerichtete gebietsbezogene Managementinstrumente, einschließlich Meeresschutzgebieten zu einem späteren Zeitpunkt ganz oder teilweise in nationale Hoheitsbefugnisse eines Küstenstaats übergehen. Als Rechtsfolge treten die nach Teil III des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens eingerichteten gebietsbezogenen Managementinstrumente, einschließlich Meeresschutzgebieten in den in nationale Hoheitsbefugnisse fallenden Gebieten unverzüglich außer Kraft. Die Teile, die in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsgewalt verbleiben, bleiben zunächst in Kraft. Die Konferenz der Vertragsstaaten berät auf der nächsten Tagung über die Anpassung oder Aufhebung. Absatz 7 behandelt Fälle, in denen sich der Anwendungsbereich anderer einschlägiger Rechtsinstrumente und rechtlicher Rahmen sowie die Zuständigkeit weltweiter, regionaler, subregionaler und sektoraler Organe ändert, oder ein solches neues Gremium geschaffen wird. Als Rechtsfolge bleiben nach Teil III des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens angenommene gebietsbezogene Managementinstrumente, einschließlich Meeresschutzgebieten bestehen, bis die Konferenz der Vertragsparteien diese überprüft und in

enger Koordinierung mit Vertretungen der betroffenen Instrumente, Rahmen, oder Organe die Beibehaltung, Änderung oder Aufhebung beschließt.

Artikel 23 – Beschlussfassung

Artikel 23 regelt die Modalitäten der Beschlussfassung der Konferenz der Vertragsstaaten zu Teil III des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens. Absatz 1 und 2 regeln Verfahrensdetails, wonach sich die Konferenz der Vertragsstaaten grundsätzlich um Konsensentscheidungen bemühen soll. Jedoch besteht auch die Möglichkeit der Mehrheitsentscheidung mit Dreiviertelmehrheit, wenn die Konferenz der Vertragsparteien vorher mit Zweidrittelmehrheit beschlossen hat, dass kein Konsens gefunden werden kann. Absatz 3 legt fest, dass die Beschlüsse 120 Tage nach ihrer Annahme in Kraft treten, und unterstreicht die Verbindlichkeit für alle Vertragsparteien.

Absätze 4 bis 10 befassen sich mit dem zweiten Teil der Beschlussfassung, in dem sie Vertragsparteien die Möglichkeit einräumt, Einspruch gegen die Beschlüsse der Konferenz der Vertragsstaaten nach Teil III des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens einzulegen. Das komplexe Einspruchsverfahren wird etabliert, um die Universalität nach Teil III des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens zu stärken und gleichzeitig einen sinnvollen Einspruchsmechanismus einzuführen. Absatz 5 verdeutlicht, dass Staaten die Einspruchsmöglichkeit nicht willkürlich nutzen sollten. Dafür werden Bedingungen für die Einspruchsmöglichkeit festgeschrieben, deren Festlegung Gegenstand umfangreicher Verhandlungen war. Soweit eine Vertragspartei Einspruch nach Absatz 5 gegen einen Beschluss erhebt, muss sie nach Absatz 6 alternative Maßnahmen zu den Maßnahmen ergreifen, gegen die sie Einspruch erhoben hat. Diese alternativen Maßnahmen müssen eine gleichwertige Wirkung haben und dürfen nicht der Wirksamkeit der durch die Konferenz der Vertragsstaaten angenommenen Beschlüsse entgegenstehen. Einzige Ausnahme von dieser Vorgabe ist das Entgegenstehen von Rechten und Pflichten aus dem SRÜ. Absatz 7 legt eine Berichterstattungspflicht über die Durchführung gleichwertiger Maßnahmen für Vertragsparteien fest, die von ihrem Einspruchsrecht nach Absatz 4 Gebrauch machen, und verweist auf die allgemeine Regelung zur Überwachung und Überprüfung von Maßnahmen nach Artikel 26 VN-Hochseeschutz-Übereinkommen. Absätze 8 und 9 zielen darauf ab, konstruktive Ansätze für die Wirkung eines Einspruchs nach Absatz 4 zu etablieren. Durch Absatz 8 wird alle drei Jahre eine Erneuerungspflicht eines Einspruchs festgeschrieben. In den Fällen, in denen eine Erneuerung des Einspruchs nach Absatz 8 nicht vorgenommen wird, legt Absatz 9 die Rechtsfolge fest, dass der Einspruch automatisch als zurückgenommen gilt. Absatz 10 etabliert eine Transparenzklausel für das Sekretariat (Artikel 50 VN-Hochseeschutz-Übereinkommen).

Artikel 24 – Notmaßnahmen

Artikel 24 etabliert ein Verfahren, mit dem die Konferenz der Vertragsparteien in der Lage ist, unverzüglich auf Naturereignisse oder von Menschen verursachte Katastrophen, die schwere oder irreversible Schäden an der Meeresumwelt der Hochsee verursachen, zu reagieren. Ziel der Maßnahmen nach Absatz 1 ist es, daraus resultierende schwere oder unumkehrbare Schäden einzudämmen. Nach Absatz 2 können diese Notfallmaßnahmen nur durch die Konferenz der Vertragsstaaten beschlossen werden, wenn eine andere rechtzeitige Reaktion nach dem VN-Hochseeschutz-Übereinkommen oder durch einschlägige Rechtsinstrumente und rechtliche Rahmen sowie die zuständigen weltweiten, regionalen,

subregionalen und sektoralen Organe nicht rechtzeitig oder unzureichend möglich ist. Absatz 3 beschreibt, welche Erkenntnisse und Informationen für die Notmaßnahmen herangezogen werden sollen und welche Akteure Notmaßnahmen vorschlagen können. Notmaßnahmen können auch zwischen den Tagungen angenommen werden und müssen dann auf der nächsten Konferenz der Vertragsparteien erneut zur Beschlussfassung angenommen werden. Nach Absatz 4 sind Notmaßnahmen zeitlich befristet und enden zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten, es sei denn, sie werden von der Konferenz der Vertragsparteien früher beendet. Hierzu müssen die Notmaßnahmen entweder durch andere Maßnahmen nach Artikel 19 VN-Hochseeschutz-Übereinkommen ersetzt werden oder durch Maßnahmen unter anderen einschlägigen Rechtsinstrumenten und rechtlichen Rahmen sowie den zuständigen weltweiten, regionalen, subregionalen und sektoralen Organen. Eine dritte Möglichkeit ist ein Beschluss der Konferenz der Vertragsparteien, wonach die Umstände, die zur Erforderlichkeit der Notmaßnahmen geführt haben, nicht mehr vorliegen. Absatz 5 legt fest, dass das wissenschaftlich-technische Organ (Artikel 49) bei Bedarf Leitlinien zur Festlegung von Notmaßnahmen ausarbeiten kann, die von der Konferenz der Vertragsparteien angenommen werden.

Artikel 25 Durchführung

Nach Absatz 1 sind die Vertragsparteien dafür verantwortlich, dass Tätigkeiten, die ihrer Hoheitsbefugnis oder Kontrolle unterstehen und in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsgewalt stattfinden, im Einklang mit den nach Teil III des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens angenommenen Beschlüssen stehen. Absatz 2 stellt klar, dass Vertragsparteien nicht daran gehindert sind, zusätzlich zu den Maßnahmen nach Teil III des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens auch strengere Maßnahmen in Bezug auf ihre Staatsangehörigen, Schiffe oder andere in Bezug auf ihre Hoheitsbefugnis oder ihrer Kontrolle unterstehenden Tätigkeiten zu setzen. Absatz 3 legt dar, dass die Durchführungspflicht nach Absatz 1 nicht zu einer unmittelbar oder mittelbar unverhältnismäßigen Last für kleine Inselstaaten, die Entwicklungsstaaten sind, oder am wenigsten entwickelten Ländern führen soll. Absatz 4 stellt sicher, dass die Vertragsparteien unter den einschlägigen Rechtsinstrumenten, bei denen sie beteiligt sind, die Annahme von Maßnahmen zur Unterstützung der nach Teil III des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens erlassenen Beschlüsse fördern. Ebenso gilt die Pflicht zur Koordinierung der Umsetzung erlassener Beschlüsse mit rechtlichen Rahmen sowie zuständigen weltweiten, regionalen, subregionalen und sektoralen Organen. Die effektive Koordinierung mit und zwischen dem VN-Hochseeschutz-Übereinkommen und den einschlägigen Rechtsinstrumenten und rechtlichen Rahmen sowie den zuständigen weltweiten, regionalen, subregionalen und sektoralen Organen ist ein Schlüsselement für die Effizienz der nach Teil III VN-Hochseeschutz-Übereinkommens erlassenen Beschlüsse. Nach Absatz 5 werden die Vertragsstaaten aufgefordert, Nichtvertragsstaaten zu ermutigen oder Maßnahmen zur Unterstützung der Beschlüsse nach Teil III des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens anzunehmen. Absatz 6 weist darauf hin, dass die Verpflichtung zur Zusammenarbeit bei der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsgewalt nach dem SRÜ weiterhin auch für Staaten gilt, die nicht Vertragspartei eines einschlägigen rechtlichen Rahmens oder Mitglied eines zuständigen weltweiten, regionalen, subregionalen oder sektoralen Organs sind und sich auch nicht anderweitig bereit erklärt haben, die von den beschriebenen Akteuren getroffenen Maßnahmen anzuwenden.

Artikel 26 – Überwachung und Überprüfung

Nach Absatz 1 sind die Vertragsstaaten verpflichtet, regelmäßig gemeinsam oder einzeln einen Bericht über die Durchführung der nach Teil III des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens zu Meeresschutzgebieten und der damit verbundenen Maßnahmen zu erstatten. Die Berichte werden zur Transparenz durch das Sekretariat öffentlich zugänglich gemacht. Ähnliche Berichtspflichten finden sich auch in anderen multilateralen Umweltabkommen, z.B. in Artikel 26 des Übereinkommens über die biologische Vielfalt. Nach Absatz 2 werden einschlägige Rechtsinstrumente und rechtliche Rahmen sowie die zuständigen weltweiten, regionalen, subregionalen und sektoralen Organe verpflichtet, Informationen über die Durchführung von Maßnahmen zu übermitteln, die zur Förderung der Ziele der nach Artikel 19 VN-Hochseeschutz-Übereinkommen eingerichteten Maßnahmen dienen. In den Absätzen 3 und 4 wird die Rolle des wissenschaftlich-technischen Organs bei der Überwachung, Überprüfung und Bewertung der Wirksamkeit der eingerichteten gebietsbezogenen Managementinstrumente, einschließlich Meeresschutzgebieten, festgelegt. Absatz 5 erteilt der Konferenz der Vertragsstaaten die Befugnis, bei Bedarf im Anschluss an die Überprüfung durch das wissenschaftlich-technische Organ nach Absatz 4 Beschlüsse anzunehmen. Daneben kann die Konferenz der Vertragsstaaten Empfehlungen zur Änderung, Ausweitung oder Aufhebung von Maßnahmen nach Artikel 19 VN-Hochseeschutz-Übereinkommen abgeben.

Teil IV – Umweltverträglichkeitsprüfungen

Umweltverträglichkeitsprüfungen (hier: UVPs) sind ein gängiges Instrument in nationalen und internationalen Rahmenwerken, um Entscheidungsträger über die wahrscheinlichen Umweltauswirkungen eines vorgeschlagenen Projekts zu informieren. Der Begriff wird im SRÜ nicht ausdrücklich erwähnt, jedoch wird in Artikel 206 SRÜ eine weitgehend gleichwertige Verpflichtung festgeschrieben, die für die Meeresumwelt einschließlich der Hohen See gilt. Hiernach werden Vertragsparteien des SRÜ dazu verpflichtet, die potenziellen Auswirkungen von Tätigkeiten unter ihrer Hoheitsgewalt und Kontrolle zu prüfen, wenn sie begründeten Anlass zu der Annahme haben, dass diese Tätigkeiten eine erhebliche Verschmutzung oder erhebliche und schädliche Veränderungen der Meeresumwelt Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse verursachen können. Bisher gibt es keine einheitlichen UVP-Anforderungen oder Standards für Gebiete außerhalb nationaler Hoheitsgewalt. Teil IV des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens füllt diese Lücke und legt allgemeine Anforderungen für die Bewertung geplanter menschlicher Aktivitäten auf der Hochsee fest, die sich potentiell auf die marine Biodiversität oder Meeresumwelt auswirken können.

Artikel 27 - Ziele

Artikel 27 beschreibt sechs Ziele für die UVP nach Teil IV des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens. Nach Artikel 27 a) sollen Bestimmungen des SRÜ zu Umweltverträglichkeitsprüfungen in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsgewalt zur Anwendung gebracht werden.

Artikel 28 – Verpflichtung zur Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen

Artikel 28 enthält die allgemeine Verpflichtung zur Durchführung UVP im Rahmen des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens und legt auch den geografischen Geltungsbereich Anwendungsbereich Teils IV des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens fest.

Absatz 1 legt fest, dass die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP geplante Tätigkeiten gilt, die in Gebieten außerhalb von nationalen Hoheitsbefugnissen durchgeführt werden sollen. Die Verpflichtung gilt für die Vertragspartei, unter deren Hoheitsbefugnis oder Kontrolle eine geplante Tätigkeit stattfinden wird. Die Verpflichtung verlangt von der Vertragspartei, sicherzustellen, dass eine UVP durchgeführt wird, was bedeutet, dass die tatsächliche UVP von einer anderen Stelle, einschließlich des Befürworters der geplanten Tätigkeit, durchgeführt werden kann. Die Vertragspartei bleibt jedoch beteiligt und verantwortlich für den Prozess.

Absätze 2 und 3 sind Teil eines Kompromisses und erweitern den geographischen Anwendungsbereich des Teils IV des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens für bestimmte Aktivitäten innerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse. Diese Fälle betreffen Aktivitäten, die in Gebieten innerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse durchgeführt werden und dazu geeignet sind, nachteilige Auswirkungen auf Gebiete außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse zu haben. Dies gilt nicht für Fälle, in denen die Vertragspartei bereits eine innerstaatliche UVP durchführt. Die Bedingungen von Absatz 2 a) – c) müssen hierbei eingehalten werden. Nach Absatz 3 kann das wissenschaftlich-technische Organ nach Eingang der in Absatz 2 a) genannten Informationen Stellungnahmen übermitteln.

Artikel 29 - Verhältnis zwischen diesem Übereinkommen und den nach den einschlägigen Rechtsinstrumenten und rechtlichen Rahmen sowie bei den zuständigen weltweiten, regionalen, subregionalen und sektoralen Organen vorgesehenen Verfahren für Umweltverträglichkeitsprüfungen

Artikel 29 behandelt das Verhältnis zwischen dem VN-Hochseeschutz-Übereinkommen und den UVPs anderer einschlägiger Rechtsinstrumente und rechtlicher Rahmen sowie den bei zuständigen weltweiten, regionalen, subregionalen und sektoralen Organen vorgesehenen Verfahren. Insofern operationalisiert Artikel 29 die allgemeine Bestimmung des Artikel 5 Absatz 2 VN-Hochseeschutz-Übereinkommen wonach die Anwendung und Interpretation des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens den Anwendungsbereich anderer einschlägiger Rechtsinstrumente und rechtlicher Rahmen sowie die Zuständigkeit weltweiter, regionaler, subregionaler und sektoraler Organe nicht untergraben dürfen. Absatz 1 enthält eine Verpflichtung für die Vertragsparteien, in anderen IFBs, deren Mitglieder sie sind, sowohl die Nutzung von UVPs als auch die Verabschiedung und/oder Umsetzung von UVP-Normen oder Richtlinien, die nach Artikel 38 VN-Hochseeschutz-Übereinkommen entwickelt werden, zu fördern.

Absatz 2 verpflichtet die Konferenz der Vertragsparteien, Mechanismen für die Zusammenarbeit des wissenschaftlich-technischen Organs mit relevanten IFBs zu entwickeln. Weiter verpflichtet Absatz 3 das wissenschaftlich-technische Organ dazu, mit relevanten IFBs zusammenzuarbeiten, wenn UVP-Normen oder Richtlinien nach Artikel 38 VN-Hochseeschutz-Übereinkommen entwickelt oder aktualisiert wurden.

Absatz 4 legt die Bedingungen fest, unter denen keine UVP auf Grundlage des Teils IV des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens für eine geplante Tätigkeit in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse erforderlich ist, die bereits von einem relevanten IFB geregelt wird. Die Vertragsparteien entscheiden, ob die Bedingungen in den Unterabsätzen (a) und

(b) erfüllt sind. Zunächst regelt Absatz 4 a), dass die Vertragspartei feststellt, ob die potenziellen Auswirkungen der geplanten Tätigkeit bereits gemäß den Anforderungen eines anderen IFB bewertet wurden. Zweitens umfasst Unterabsatz (b) zwei unterschiedliche Szenarien, von denen nur eines erfüllt sein muss. Das erste Szenario betrifft eine Situation, in der das andere IFB die Tätigkeit durch die Durchführung einer UVP regelt. In diesem Fall sieht Absatz 4 b) (i) vor, dass die unter dem anderen IFB durchgeführte UVP äquivalent zu den Anforderungen des Teils IV des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens sein muss. Das zweite Szenario betrifft eine Situation, in der das andere IFB die Tätigkeit auf andere Weise als durch eine UVP regelt. In einem solchen Fall verlangt Absatz 4 b)(ii), dass alle Vorschriften oder Standards des IFB für diese Tätigkeit darauf ausgelegt sind, potenzielle Auswirkungen unterhalb der Schwelle für eine UVP nach Teil IV des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens (siehe Artikel 30 Absatz 1 a) VN-Hochseeschutz-Übereinkommen) zu verhindern, zu mildern oder zu bewältigen. Weiterhin müssen diese Vorschriften oder Standards eingehalten werden. Es ist ausreichend, dass die Vertragspartei in b) feststellt, dass eine dieser beiden Bedingungen erfüllt ist. Absatz 5 enthält eine Verpflichtung für die Vertragsparteien, über den Vermittlungsmechanismus (Artikel 51) den betreffenden Bericht über die UVP zu veröffentlichen, die unter einem IFB für eine geplante Tätigkeit unter ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle durchgeführt wurde. Absatz 6 enthält Verpflichtungen für die Vertragsparteien, die Auswirkungen geplanter Aktivitäten zu überwachen und zu überprüfen, für die UVPs unter einem relevanten IFB durchgeführt wurden, es sei denn, dieses IFB hat bereits eigene Anforderungen an die Überwachung und Überprüfung.

Artikel 30 - Schwellenwerte und Faktoren für die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen

Artikel 30 enthält zwei Schwellenwerte und eine Liste von Faktoren, die die Vertragsparteien anwenden müssen, um zu bestimmen, ob eine UVP gemäß Teil IV des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens erforderlich ist. Der erste Schwellenwert in Absatz 1 muss verwendet werden, um festzustellen, ob eine Vorprüfung erforderlich ist, und der zweite Schwellenwert in Absatz 1(b) muss während des Screenings verwendet werden, um zu bestimmen, ob eine UVP notwendig ist. Der erste Schwellenwert fungiert somit als Filter, um Aktivitäten mit marginalen Auswirkungen von der Regulierung unter dem UVP-Teil auszuschließen. Wenn dieser erste Schwellenwert erreicht wird, muss eine Vorprüfung gemäß den Anforderungen der Absätze 1 a) (i) und 1 a)(ii) durchgeführt werden, um festzustellen, ob der zweite Schwellenwert für eine UVP in Absatz 1 b) erreicht wird. Der zweite Schwellenwert ist derselbe wie der bestehende Schwellenwert in Artikel 206 SRÜ. Daher gibt es weiterhin nur einen Schwellenwert für die Durchführung einer UVP im VN-Hochseeschutz-Übereinkommen. Wenn dieser zweite Schwellenwert für eine UVP erreicht wird, muss die Vertragspartei die UVP gemäß den Anforderungen des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens unter Artikel 31 VN-Hochseeschutz-Übereinkommen fortsetzen. Wenn der UVP-Schwellenwert nicht erreicht wird, muss die Vertragspartei keine weiteren Schritte gemäß dem VN-Hochseeschutz-Übereinkommen unternehmen, außer der Veröffentlichung relevanter Informationen über den Vermittlungsmechanismus (Artikel 51 VN-Hochseeschutz-Übereinkommen). Absatz 2 enthält eine nicht abschließende Liste von Faktoren, die die Vertragsparteien für die Auslegung beider Schwellenwerte in Absatz 1 anwenden müssen, um festzustellen, ob eine geplante Tätigkeit diese erfüllt.

Artikel 31 – Verfahren für Umweltverträglichkeitsprüfungen

Artikel 31 enthält den Prozess für die Durchführung einer UVP nach dem VN-Hochseeschutz-Übereinkommen. Absatz 1 umfasst die verschiedenen Schritte der UVP, während die Absätze 2 und 3 zusätzliche Elemente im Zusammenhang mit dem Kapazitätsaufbau widerspiegeln. Absatz 1(a) enthält die Vorprüfung, in dem die Vertragspartei bestimmen muss, ob eine UVP erforderlich ist oder nicht. Die Prüfung basiert auf den Schwellenwerten und Faktoren in Artikel 30 VN-Hochseeschutz-Übereinkommen. Wenn eine Vertragspartei feststellt, dass keine UVP erforderlich ist, muss sie relevante Informationen über den Vermittlungsmechanismus gemäß Artikel 31 a) (i) VN-Hochseeschutz-Übereinkommen veröffentlichen. Diese Veröffentlichung gibt Vertragsparteien die Möglichkeit, ein spezielles Verfahren für die Vorprüfung nach Artikel 30 Absatz (a)(ii)-(vi) VN-Hochseeschutz-Übereinkommen auszulösen. Dieser Mechanismus ermöglicht es anderen Vertragsparteien, das wissenschaftlich-technische Organ einzubeziehen, wenn sie Bedenken hinsichtlich der Feststellung der Vertragspartei haben, dass für die geplante Tätigkeit keine UVP erforderlich ist. Artikel 31 (b)-(f) enthalten die Kernelemente der eigentlichen UVP in Form der verschiedenen Schritte, die die Vertragspartei sicherstellen muss, sobald sie feststellt, dass eine UVP durchgeführt werden muss. Diese Schritte umfassen die Festlegung des Umfangs des Untersuchungsrahmens (Artikel 31 Absatz 1 b)), die Bewertung und Evaluierung der Auswirkungen (Artikel 31 Absatz 1 (c)) sowie die Verhütung, Minderung und das Management potenzieller negativer Auswirkungen (Artikel 31 Absatz 1 (d)). Sie decken die Bewertung der wesentlichen Umwelt- und aller damit verbundenen nicht-umweltbezogenen Auswirkungen der geplanten Tätigkeit ab, einschließlich kumulativer Auswirkungen und Auswirkungen in Gebieten innerhalb der nationalen Hoheitsgewalt sowie die Analyse von Alternativen und öffentlichen Bekanntmachung und Konsultation während der UVP. Artikel 31 Absatz 1 (e) und f) verweisen auf Artikel 32 und 33 VN-Hochseeschutz-Übereinkommen zur Vorbereitung sowie Veröffentlichung eines UVPs-Berichts. Absatz 2 ermöglicht es den Vertragsparteien, gemeinsame UVPs durchzuführen, einschließlich kleiner Inselstaaten, die Entwicklungsländer sind. Absatz 3 operationalisiert den Kapazitätsaufbau für UVPs. Er fordert die Erstellung eines Expertenpools unter dem wissenschaftlich-technischen Organ, der auf Anfrage Vertragsparteien mit begrenzten Kapazitäten hinsichtlich UVPs beraten und unterstützen kann

Artikel 32 – Öffentliche Bekanntmachungen und Konsultationen

Artikel 32 enthält die Anforderungen an die öffentliche Bekanntmachung und Konsultation im Rahmen von UVPs, die gemäß dem VN-Hochseeschutz-Übereinkommen durchgeführt werden. Absatz 1 enthält allgemeine Anforderungen für die VN-Hochseeschutz-Übereinkommen, um eine öffentliche Bekanntmachung sowie geplante und effektive, zeitlich gebundene Beteiligungsmöglichkeiten während der gesamten UVP sicherzustellen, die durch den Vermittlungsmechanismus (Artikel 51 VN-Hochseeschutz-Übereinkommen) und das Sekretariat (Artikel 50 VN-Hochseeschutz-Übereinkommen) erleichtert werden. Die Absätze 1-3 umfassen eine Vielzahl von Akteuren, die Teil dieses Prozesses sein können. Absatz 1 ermöglicht die Teilnahme aller Staaten und erwähnt spezifisch zwei Kategorien von Staaten, nämlich angrenzende Küstenstaaten und alle anderen an die Tätigkeit angrenzenden Staaten, vorausgesetzt, dass diese möglicherweise zu den am stärksten betroffenen Staaten gehören.

Absatz 2 legt fest, wie die Bestimmung eines möglicherweise am stärksten betroffenen Staates vorzunehmen ist. Absatz 1 ermöglicht auch die Teilnahme von Interessensträgern

der UVP, die in einer nicht erschöpfenden Liste in Absatz 3 näher ausgeführt werden. Absatz 4 enthält weitere allgemeine Anforderungen an die öffentliche Bekanntmachung und Konsultation zu UVPs gemäß dem VN-Hochseeschutz-Übereinkommen und enthält auch eine besondere Anforderung für die öffentliche Bekanntmachung und Konsultation, die für Inselstaaten, die Entwicklungsländer sind, gelten. Absatz 5 enthält Anforderungen, wie die Vertragsparteien mit den inhaltlichen Kommentaren umgehen sollten, die sie im Rahmen der Konsultationen erhalten. Absatz 6 enthält besondere Vorgaben zur Bekanntmachung und Konsultation für geplante Aktivitäten, die Gebiete der Hohen See betreffen, die vollständig von ausschließlichen Wirtschaftszonen von Staaten umgeben sind. Absatz 7 verpflichtet die Vertragsparteien, den Zugang zu Informationen, die die UVP gemäß dem VN-Hochseeschutz-Übereinkommen betreffen, sicherzustellen, mit Ausnahme von vertraulichen oder geschützten Informationen.

Artikel 33 - Bericht über Umweltverträglichkeitsprüfungen

Artikel 33 enthält die Anforderungen an die Vorbereitung und Veröffentlichung eines UVP-Berichts. Dies ist der letzte Schritt der UVP und erfordert die Erstellung sowohl eines Entwurfs als auch eines endgültigen UVP-Berichts. Absatz 1 enthält die allgemeine Verpflichtung für die Vertragsparteien, sicherzustellen, dass ein UVP-Bericht erstellt wird. Absatz 2 listet die Informationen, die ein UVP-Bericht mindestens enthalten sollte. Absatz 3 verpflichtet die Vertragsparteien, den Entwurf des UVP-Berichts während des öffentlichen Konsultationsprozesses über den Vermittlungsmechanismus verfügbar zu machen, um dem wissenschaftlich-technischen Organ zu ermöglichen, diesen Bericht zu prüfen und zu bewerten. Absatz 4 ermöglicht es dem wissenschaftlich-technischen Organ, Kommentare zum Entwurf des UVP-Berichts abzugeben, und verlangt von den Vertragsparteien, diese zu berücksichtigen. Absatz 5 verpflichtet die Vertragsparteien, die endgültigen UVP-Berichte zu veröffentlichen, einschließlich über den Vermittlungsmechanismus. Das Sekretariat ist ebenfalls verpflichtet, die Vertragsparteien rechtzeitig über solche Veröffentlichungen zu informieren. Die Absätze 6 und 7 verlangen vom wissenschaftlich-technischen Organ, die veröffentlichten endgültigen UVP-Berichte sowie die veröffentlichten Informationen, die für die Vorprüfung verwendet wurden, zu berücksichtigen. In beiden Fällen dient dies der Entwicklung von Richtlinien und der Ermittlung bewährter Praktiken.

Artikel 34 – Entscheidung

Absatz 1 legt fest, dass die Partei, welche die Hoheitsbefugnis oder Kontrolle über die geplante Tätigkeit hat, entscheiden muss, ob sie diese Tätigkeit genehmigen wird oder nicht. Diese Verantwortung wird nicht, wie teils in den Verhandlungen gefordert, an die Konferenz der Vertragsstaaten übertragen. Absätze 2 und 3 enthalten eine Reihe von Verpflichtungen, die eine Partei bei ihrer Entscheidungsfindung beachten muss. Zunächst verlangt Absatz 2 von einer Partei, die Ergebnisse der UVP in ihrer Entscheidungsfindung vollständig zu berücksichtigen. Zweitens verlangt Absatz 2 von der Partei, einen Prüfumfang anzuwenden, wonach die geplante Aktivität nur genehmigt werden kann, wenn sie unter Berücksichtigung von Verringerungs- und Bewältigungsmaßnahmen festgestellt hat, dass sie alle angemessenen Anstrengungen unternommen hat, um sicherzustellen, dass die Aktivität auf eine Weise durchgeführt werden kann, die mit der Verhinderung erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf die marine Umwelt vereinbar ist. Es obliegt der Vertragspartei, zu bestimmen, ob diese Voraussetzung zutrifft. Absatz 3 verpflichtet die Partei, ihre Entscheidungsdokumente, einschließlich über den Vermittlungsmechanismus, zu veröffentlichen. Absatz 4 operationalisiert darüber hinaus den Kapazitätsaufbau im Bereich der UVPs, indem er der

Konferenz der Vertragsstaaten die Möglichkeit gibt, einer Partei, die dies anfordert, Beratung und Unterstützung bei der Entscheidungsfindung anzubieten

Artikel 35 – Überwachung der Auswirkungen der genehmigten Tätigkeiten

Artikel 35 enthält Verpflichtungen zur Überwachung der tatsächlichen Auswirkungen genehmigter Aktivitäten. In Übereinstimmung mit der bestehenden Verpflichtung in Artikel 204 Absatz 2 SRÜ verlangt er von den Vertragsparteien, die Auswirkungen genehmigter Aktivitäten zu überwachen, um festzustellen, ob diese nachteilige Auswirkungen auf die Meeresumwelt haben. Diese Überwachung umfasst Umwelt- und alle damit verbundenen nicht-umweltbezogenen Auswirkungen.

Artikel 36 - Berichterstattung über die Auswirkungen genehmigter Tätigkeiten

Artikel 36 enthält Anforderungen an die Berichterstattung über die Auswirkungen genehmigter Aktivitäten. Damit operationalisiert er die bestehende Verpflichtung in Artikel 205 SRÜ. Absatz 1 verlangt von den Vertragsparteien, regelmäßig über die Auswirkungen und die Ergebnisse der gemäß Artikel 35 VN-Hochseeschutz-Übereinkommen erforderlichen Überwachung zu berichten. Absatz 2 verpflichtet die Vertragsparteien, ihre Überwachungsberichte öffentlich zugänglich zu machen, einschließlich über den Vermittlungsmechanismus. Daneben ermöglicht es dem wissenschaftlich-technischen Organ, solche Berichte zu prüfen und zu bewerten. Absatz 3 verlangt vom wissenschaftlich-technischen Organ, die Überwachungsberichte zu berücksichtigen, um Richtlinien zu entwickeln und bewährte Praktiken für die Überwachung der Auswirkungen zu ermitteln.

Artikel 37 - Überprüfung genehmigter Tätigkeiten und ihrer Auswirkungen

Nach Absatz 1 müssen Parteien sicherstellen, dass eine Überprüfung der Auswirkungen autorisierter Aktivitäten erfolgt. Diese erfolgt auf Grundlage der Informationen, die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen der Aktivitäten gemäß Artikel 35 VN-Hochseeschutz-Übereinkommen gesammelt wurden. Die Absätze 2-4 behandeln ein Szenario, in dem die Aktivität unvorhergesehene erhebliche nachteilige Auswirkungen hat, und legen die Verpflichtungen, Rollen und relevanten Verfahren für drei verschiedene Akteure fest: die Partei, die die Aktivität genehmigt hat, das wissenschaftlich-technische Organ sowie andere Vertragsparteien. Absatz 2 verlangt von der Vertragspartei mit Hoheitsbefugnis oder Kontrolle über eine Aktivität, spezifische Folgeaktionen zu ergreifen, falls sie unvorhergesehene erhebliche nachteilige Auswirkungen feststellt. Absatz 3 ermöglicht es dem wissenschaftlich-technischen Organ, eine Partei zu benachrichtigen und Empfehlungen abzugeben, wenn das wissenschaftlich-technische Organ auf der Grundlage der gemäß Artikel 36 VN-Hochseeschutz-Übereinkommen erhaltenen Überwachungsberichte der Ansicht ist, dass die Aktivität unvorhergesehene signifikante nachteilige Auswirkungen haben könnte. Wenn die Partei mit Hoheitsbefugnis oder Kontrolle über die Aktivität ebenfalls solche Auswirkungen feststellt, gelten die Verpflichtungen gemäß Absatz 2 für sie. Absatz 4 ermöglicht es Parteien, das wissenschaftlich-technische Organ miteinzubeziehen, wenn sie Bedenken haben, dass die Aktivität unvorhergesehene erhebliche nachteilige Auswirkungen haben könnte. Diese Möglichkeit ist der Beteiligungsmöglichkeit des wissenschaftlich-technischen

Organs im Rahmen der Vorprüfung nach Artikel 30 Absatz 1 a) VN-Hochseeschutz-Übereinkommen ähnlich. Absatz 5 regelt die öffentliche Bekanntmachung und Konsultation während der Überwachungs-, Berichts- und Überprüfungsprozesse im Rahmen des UVP-Teils. Vertragsparteien müssen hiernach die gleichen Interessenträger über den Vermittlungsmechanismus informieren, die sie auch während des UVP-Prozesses in der öffentlichen Bekanntmachung und Konsultation berücksichtigen wird (siehe Artikel 32 VN-Hochseeschutz-Übereinkommen). Die Partei kann diese Akteure auch während der Überwachungs-, Berichts- und Überprüfungsprozesse konsultieren, ist jedoch nicht dazu verpflichtet. Absatz 6 enthält zwei Veröffentlichungspflichten für die Vertragsparteien in Bezug auf Berichte über die Überprüfung der Auswirkungen und geänderte Entscheidungen.

Artikel 38 - Vom wissenschaftlich-technischen Organ zu entwickelnde Normen beziehungsweise Richtlinien für Umweltverträglichkeitsprüfungen

Artikel 38 enthält Regelungen zu Normen und Richtlinien, die das wissenschaftlich-technische Organ entweder entwickeln muss oder kann, um den Teil IV des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens weiterzuentwickeln. Absatz 1 enthält eine verbindliche Liste von sieben Themen, für die das wissenschaftlich-technische Organ Normen und Richtlinien zur Vorlage und Annahme durch die Konferenz der Vertragsstaaten entwickeln muss. Absatz 2 enthält eine optionale Liste von zwei Themen, für die das wissenschaftlich-technische Organ Normen oder Richtlinien zur Vorlage und Annahme durch die Konferenz der Vertragsstaaten entwickeln kann, aber nicht verpflichtet ist. Dies umfasst nach Absatz 2 die Möglichkeit, nicht abschließende Listen zu entwickeln mit denen Aktivitäten gelistet werden, die entweder in jedem oder in keinem Fall einer UVP bedürfen. Absatz 3 stellt die rechtlich bindende Natur von Normen nach Absatz 1 klar, die nach Artikel 74 VN-Hochseeschutz-Übereinkommen als Anlage aufgeführt werden.

Artikel 39 – Strategische Umweltprüfung

Artikel 39 betrifft Strategische Umweltprüfungen („SUP“). Absatz 1 enthält die erste strategische Umweltprüfung für Vertragsstaaten für Pläne und Programme im Zusammenhang mit ihren Hoheitsbefugnissen oder ihrer Kontrolle unterstehenden Tätigkeiten in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse. Die Verpflichtung besteht im Kern darin, dass Vertragsparteien in Erwägung ziehen, eine solche SUP durchzuführen. Absatz 2 stellt eine zweite Möglichkeit für eine SUP auf, der es der Konferenz der Vertragsstaaten ermöglicht, eine SUP durchzuführen, um den Status eines bestimmten Gebiets oder einer bestimmten Region zu bewerten. Absatz 3 enthält die Verpflichtung für die Parteien, die Ergebnisse aller relevanten SUPs, die im Rahmen des VN-Hochseeschutz-Übereinkommen durchgeführt wurden, bei der Durchführung von UVPs unter dem VN-Hochseeschutz-Übereinkommen zu berücksichtigen. Absatz 4 fordert die Konferenz der Vertragsparteien auf, Leitlinien für die Durchführung beider Arten von SUPs zu entwickeln (siehe auch Artikel 38 1)(g)).

Teil V - Kapazitätsaufbau und der Transfer maritimer Technologien

Der Teil V des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens befasst sich mit dem Kapazitätsaufbau und dem Transfer von Meerestechnologie (Capacity-building and Transfer of Marine Technology, CBTMT) für Entwicklungsländer. CBTMT wird neben gebietsbezogenen Ma-

nagementinstrumenten, Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie der Nutzung marin-genetischer Ressourcen und damit verbundenem gerechtem Vorteilsausgleich als zentraler Baustein für den Schutz und die nachhaltige Nutzung der Hohen See betrachtet. Diese Bedeutung wird auch in der Präambel des Abkommens ausdrücklich betont.

Artikel 40 – Ziele

Artikel 40 definiert die Ziele für den Kapazitätsaufbau und den Transfer von Meerestechnologie im Rahmen des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens. Zu diesen Zielen zählt, dass Vertragsparteien, insbesondere Entwicklungsstaaten, bei der Umsetzung des Abkommens unterstützt sowie eine gerechte Zusammenarbeit und effektive Partizipation ermöglicht werden. Darüber hinaus sollen technologische und wissenschaftliche Kapazitäten für den Schutz und die Nutzung der Hohen See gestärkt werden, unter anderem durch einen verbesserten Zugang zu Meerestechnologie. Auch soll Wissen über den Schutz und die Nutzung der Hohen See erweitert, verbreitet und zugänglich gemacht werden.

Entwicklungsstaaten – insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder (LDCs), Binnenentwicklungsländer (LLDCs), geografisch benachteiligte Staaten, kleine Inselentwicklungsländer (SIDS), afrikanische Küstenstaaten, Archipelstaaten sowie Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen – sollen durch CBTMT-Maßnahmen bei der Erreichung der Ziele des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens besonders unterstützt werden. Diese umfassen die Nutzung von marin-genetischen Ressourcen und gerechtem Vorteilsausgleich (Teil II, Art. 9), die Einrichtung flächenbezogener Schutz- und Managementmaßnahmen wie Meeresschutzgebiete (Teil III, Art. 17) sowie die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen (Teil IV, Art. 41).

Artikel 41 - Zusammenarbeit bei dem Kapazitätsaufbau und der Weitergabe von Meerestechnologie

In Artikel 41 verpflichten sich die Vertragsparteien zur Zusammenarbeit für die Erreichung der Ziele des Abkommens, entweder unmittelbar oder über relevante Rechtsinstrumente, Rahmenwerke oder Organisationen zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere auch den Kapazitätsaufbau sowie die Entwicklung und den Transfer von Meerestechnologie.

Die Zusammenarbeit der Vertragsstaaten soll auf allen Ebenen und in sämtlichen relevanten Formen erfolgen, etwa durch Partnerschaften mit Stakeholder*innen wie dem Privatsektor, der Zivilgesellschaft sowie indigenen Völkern und ortsansässigen Gemeinschaften als Träger*innen traditionellem Wissen. Ebenso soll die Kooperation und Koordination zwischen einschlägigen Rechtsinstrumenten, Rahmenwerken und Organisationen gestärkt werden.

Bei der Umsetzung dieses Teils des Abkommens sollen die Vertragsparteien den besonderen Bedürfnissen von Entwicklungsstaaten Rechnung tragen. Dabei ist sicherzustellen, dass Kapazitätsaufbau und Technologietransfer nicht mit belastenden Berichtspflichten verbunden sind.

Artikel 42 - Modalitäten für den Kapazitätsaufbau und die Weitergabe von Meerestechnologie

Artikel 42 regelt die Modalitäten für den Kapazitätsaufbau und den Transfer von Meerestechnologie.

Vertragsparteien verpflichten sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten, Ressourcen für den Kapazitätsaufbau und Meerestechnologietransfer bereitzustellen und Zugang zu entsprechenden Maßnahmen zu ermöglichen. Dabei sind nationale Prioritäten, Strategien und Pläne der Entwicklungsländer zu beachten und die besonderen Bedürfnisse von SIDS und LDCs im Einklang mit den Vorgaben des Abkommens zu berücksichtigen.

Kapazitätsaufbau und Technologietransfer sollen als ländergesteuerte, effektive, transparente und iterative Prozesse erfolgen. Zudem sollen sie partizipativ, themenübergreifend und geschlechtergerecht gestaltet sein. Bestehende Programme und Erfahrungen sollen, sofern sinnvoll, genutzt und nicht dupliziert werden. Effizienz und Ergebnisorientierung sollen, wo möglich, im Vordergrund stehen.

Abschließend legt Artikel 42 fest, dass sich Kapazitätsaufbau und Technologietransfer an den konkreten Bedürfnissen und Anforderungen von Entwicklungsländern, insbesondere von SIDS und LDCs, orientieren sollen. Diese Bedarfe können fallweise, subregional oder regional ermittelt und sowohl von den betreffenden Staaten selbst als auch durch das Capacity Building and Transfer of Marine Technology (CBTMT)-Komitee oder den Clearing-House-Mechanismus identifiziert und unterstützt werden.

Artikel 43 - Zusätzliche Modalitäten für die Weitergabe von Meerestechnologie

Artikel 43 formuliert die langfristige Vision der Vertragsstaaten, Technologieentwicklung und -transfer im Sinne einer inklusiven und gerechten Zusammenarbeit umfassend umzusetzen. Damit wird der Fokus des Abkommens auf eine faire und gerechte Umsetzung erneut betont.

Der Artikel nennt zudem Zusatzmodalitäten für den Technologietransfer, die über die in Art. 42 genannten hinausgehen: Er soll zu fairen und günstigen Bedingungen, im Einklang mit gemeinsam vereinbarten Bedingungen und unter Berücksichtigung der Ziele des Abkommens erfolgen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die den Transfer mariner Technologien an Entwicklungsländer unterstützen und fördern. Dabei sollen insbesondere die besonderen Bedürfnisse von SIDS und LDCs berücksichtigt werden, unter anderem durch die Schaffung von Anreizen für Unternehmen und Institutionen.

Ein weiteres zentrales Element des Technologietransfers ist die Wahrung sämtlicher Rechte an den betreffenden Technologien sowie die Berücksichtigung der legitimen Interessen aller beteiligten Akteure, sowohl der Inhaber*innen als auch der Empfänger*innen.

Abschließend legt Artikel 43 fest, dass Meerestechnologien, die im Rahmen des Abkommens übertragen werden, angemessen, möglichst zuverlässig, erschwinglich, dem aktuellen Stand der Technik entsprechend, umweltverträglich und für Entwicklungsländer gut nutzbar sein sollen.

Artikel 44 - Formen des Kapazitätsaufbaus und der Weitergabe von Meerestechnologie

Artikel 44 benennt mehrere Formen des Kapazitätsaufbaus und des Transfers mariner Technologien, die zur Erreichung der in Artikel 40 festgelegten Ziele beitragen können. Die aufgeführte Liste ist jedoch nicht abschließend; auch weitere Maßnahmen sind zulässig. Zudem verweist der Artikel auf Anhang II des Abkommens, in dem weitere Formen des Kapazitätsaufbaus und Technologietransfers benannt werden.

Die in Artikel 44 genannte Liste umfasst unter anderem das Teilen, die Verbreitung und die Nutzung relevanter Daten und Informationen und Bewusstseinschärfung, auch in Bezug auf traditionelles Wissen indigener Völker und ortsansässiger Gemeinschaften unter Wahrung des Grundsatzes der freiwilligen und auf Kenntnis der Sachlage gegründeten vorherigen Zustimmung (FPIC), die Entwicklung und Stärkung relevanter Infrastruktur und des erforderlichen Fachpersonals, den Ausbau institutioneller Kapazitäten und nationaler rechtlicher Rahmenbedingungen, den Aufbau von Kompetenzen im Personal- und Finanzmanagement, die Entwicklung und Weitergabe von Leitlinien und Standards, die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsprogrammen sowie die Entwicklung von Kapazitäten und Instrumenten für ein wirksames Monitoring menschlicher Aktivitäten im Anwendungsbereich des Abkommens.

Die Vertragsstaatenkonferenz kann diese indikative Liste regelmäßig und bei Bedarf auf Grundlage der Empfehlungen des CBTMT-Komitees überprüfen, weiterentwickeln und durch praktische Handreichungen ergänzen. Ziel ist es, auf technologische Entwicklungen und Innovationen zu reagieren sowie auf sich verändernde Anforderungen von Staaten und Regionen angemessen einzugehen.

Artikel 45 – Überwachung und Überprüfung

Artikel 45 legt fest, dass der Kapazitätsaufbau sowie der Transfer mariner Technologien überwacht und regelmäßig überprüft werden sollen. Diese Aufgabe übernimmt das CBTMT-Komitee unter der Autorität der Vertragsstaatenkonferenz.

Ziele der Überprüfung sind es zum einen, die Bedarfe von Entwicklungsländern im Bereich Kapazitätsaufbau und Technologietransfer zu erfassen und zu beurteilen, insbesondere unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von SIDS und LDCs. Zum anderen umfasst die Überprüfung eine Bewertung der bereitgestellten und benötigten Unterstützung, die Analyse bestehender Lücken, die Identifizierung und Mobilisierung von Finanzmitteln im Rahmen des in Artikel 52 vorgesehenen Finanzierungsmechanismus, die Leistungsmessung auf Grundlage gemeinsam vereinbarter Indikatoren sowie die Formulierung von Empfehlungen für Folgeaktivitäten.

Vertragsparteien sind verpflichtet, dem CBTMT-Komitee Berichte vorzulegen, um das Monitoring zu unterstützen. Das Berichtsformat und die Häufigkeit der Berichtserstattung wer-

den von der Vertragsstaatenkonferenz auf Grundlage der Empfehlungen des CBTMT-Komitees festgelegt. Dabei sollen auch Beiträge von Regionalorganisationen berücksichtigt und die Berichte möglichst breit zugänglich gemacht werden. Die Berichtspflichten sollen einheitlich und möglichst wenig belastend ausgestaltet sein, insbesondere im Hinblick auf Zeit- und Kostenaufwand für Entwicklungsländer.

Artikel 46 - Ausschuss für den Kapazitätsaufbau und die Weitergabe von Meerestechnologie

Artikel 46 etabliert das in den Artikeln 42, 44 und 45 erwähnte Komitee für Kapazitätsaufbau und den Transfer mariner Technologien (CBTMT-Komitee). Das Komitee soll sich aus Mitgliedern zusammensetzen, die über angemessene Qualifikationen verfügen und unabhängig sowie im besten Sinne des Abkommens handeln. Die Mitglieder werden von den Vertragsparteien nominiert und von der Vertragsstaatenkonferenz gewählt. Dabei ist auf Geschlechtergerechtigkeit sowie eine ausgewogene geografische Verteilung zu achten, um eine angemessene Vertretung von LDCs, SIDS und LLDCs sicherzustellen.

Die Geschäftsordnung und operativen Modalitäten des Komitees werden von der Vertragsstaatenkonferenz auf ihrer ersten Sitzung verabschiedet und basieren auf einem Entwurf, der durch die Vorbereitungskommission ausgearbeitet wird.

Empfehlungen und Berichte des Komitees sollen von der Vertragsstaatenkonferenz nach Maßgabe ihrer Relevanz und Zweckmäßigkeit genutzt werden.

Teil VI – Institutionelle Regelungen

Unter dem VN-Hochseeschutz-Übereinkommen werden Institutionen etabliert, die die Aufgaben für die Durchführung des Übereinkommens wahrnehmen.

Artikel 47 – Konferenz der Vertragsparteien

Dieser Artikel etabliert eine Konferenz der Vertragsparteien (engl. Conference of Parties – „CoP“) unter dem VN-Hochseeschutz-Übereinkommen. Die Konferenz der Vertragsparteien dient als Hauptentscheidungsorgan des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens und setzt sich aus den Vertragsstaaten des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens zusammen. Die Konferenz der Vertragsparteien spielt in allen Kapiteln des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens als übergeordnetes Gremium eine Rolle. Die Einrichtung einer Konferenz der Vertragsparteien mit weitreichenden Funktionen als zentraler Bestandteil der Funktionsweise des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens stellt eine wesentliche Neuerung gegenüber dem Ansatz des Seerechtsübereinkommens dar. Die Tagung der Vertragsstaaten des SRÜ (engl. Meeting of State Parties - „SPLOS“) sieht nur wenige Bereiche für die Beschlussfassung vor.

Absatz 2 legt fest, wann die erste Konferenz der Vertragsstaaten einberufen wird. Daneben wird festgeschrieben, dass die Konferenz der Vertragsstaaten selbst den zeitlichen Rhythmus der folgenden Konferenz der Vertragsstaaten festlegen wird. Absatz 3 bestimmt, dass sich die Konferenz der Vertragsparteien in der Regel am Sitz des Sekretariats (vgl. Artikel

50 VN-Hochseeschutz-Übereinkommen) oder am Sitz der VN treffen wird. Gem. Absatz 4 wird die CoP in ihrer ersten Sitzung Verfahrensregeln für sich selbst und für ihre nachgeordneten Organe annehmen. Bis zum Zeitpunkt in dem die CoP sich neue Regeln gibt, werden die Verfahrensregeln der für die Verhandlungen über das VN-Hochseeschutz-Übereinkommen einberufenen zwischenstaatlichen Konferenz („Intergovernmental Conference“) gelten.

Absatz 5 legt fest, dass die Konferenz der Vertragsstaaten sich bemüht, grundsätzlich Entscheidungen im Konsens zu treffen. Soweit alle Versuche, Konsens zu erzielen, erschöpft sind, ist auch eine Entscheidungsfindung zu Sachfragen mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien möglich. Bei Prozessfragen ist eine einfache Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien für die Entscheidungsfindung möglich. Diese Möglichkeiten der Mehrheitsentscheidung gelten jedoch nur für die Fälle, in denen das Abkommen selbst nichts anderes festlegt. Fälle, in denen das Abkommen abweichende Regelungen für Mehrheitsentscheidungen trifft, sind Artikel 23 Absatz 2 und Artikel 47 Absatz 6 e) VN-Hochseeschutz-Übereinkommen, die beide Entscheidungen mit Dreiviertelmehrheiten ermöglichen.

Absatz 6 beschreibt die Aufgaben und Funktionen, die die Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung und Bewertung des Abkommens wahrnimmt. Insbesondere fördert die Konferenz der Vertragsstaaten, ähnlich wie das Sekretariat nach Artikel 50 Absatz 4 e) VN-Hochseeschutz-Übereinkommen, die Koordinierung mit und zwischen einschlägigen Rechtsinstrumenten und rechtlichen Rahmen sowie den zuständigen weltweiten, regionalen, subregionalen und sektoralen Organen. Daneben setzt die Konferenz der Vertragsstaaten u.a. die notwendigen Nebenorgane ein, wie z.B. das wissenschaftlich-technische Organ nach Artikel 49 VN-Hochseeschutz-Übereinkommen. Als Generalklausel wird der Konferenz der Vertragsstaaten die Wahrnehmung aller sonstigen für die Durchführung des Abkommens relevanten Aufgaben übertragen. Nach Artikel 47 Absatz 6 e) kann die Konferenz der Vertragsparteien einen Haushalt für die Umsetzung des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens und die Häufigkeit der Finanzperiode mit einer Dreiviertelmehrheit festlegen, wenn alle Bemühungen um einen Konsens erschöpft sind. Diese für multilaterale Umweltabkommen unübliche Möglichkeit der Mehrheitsentscheidung bei Haushaltsfragen war ein wichtiger Kompromiss, um die Mehrheitsentscheidungen bei der Ausweisung nach Artikel 23 Absatz 2 VN-Hochseeschutz-Übereinkommen zu ermöglichen.

Gemäß Absatz 7 kann die Konferenz der Vertragsstaaten den Internationalen Seegerichtshof um ein Gutachten darüber ersuchen, ob ein ihr vorliegender Vorschlag mit dem VN-Hochseeschutz-Übereinkommen konform ist. Ausgenommen ist diese Möglichkeit nach Absatz 7 Satz 2 für Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit von anderen weltweiten, regionalen, subregionalen oder sektoralen Organen fallen, oder Souveränitätsstreitigkeiten betreffen.

Nach Absatz 8 wird die Konferenz der Vertragsstaaten auch mit der Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Übereinkommens als Ganzes betraut. Sie kann gegebenenfalls erforderliche Mittel zur Stärkung der Durchführung des Übereinkommens vorschlagen.

Artikel 48 – Transparenz

Artikel 48 VN-Hochseeschutz-Übereinkommen legt verschiedene Transparenzerfordernisse für die Arbeit der Konferenz der Vertragsstaaten fest. Nach Absatz 1 fördert die Konferenz der Vertragsstaaten selbst die Transparenz u.a. bei der Beschlussfassung. Nach Absatz 2 stehen die Vertragsstaatenkonferenz sogenannten Beobachtern offen. Der Beobachterstatus wird nach Maßgabe der Geschäftsordnung oder durch die Konferenz der Vertragsstaaten selbst bestimmt. Der Beobachterstatus wird in der Praxis für Interessensvertreter u.a. aus der Zivilgesellschaft, indigenen Völkern und ortsansässigen Gemeinschaften mit einschlägigem traditionellem Wissen, oder der Wissenschaft wichtig sein. Nach Absatz 3 wird ein Schwerpunkt auf die Verbreitung von Informationen zur besseren Beteiligung u.a. der oben genannten Interessensvertreter gelegt. Absatz 4 benennt Interessensvertreter, die sich um den Beobachterstatus für die Konferenz der Vertragsstaaten bewerben können.

Artikel 49 - Wissenschaftlich-technisches Organ

Nach Artikel 49 Absatz 1 wird ein wissenschaftlich-technisches Organ eingesetzt. Nach Absatz 2 werden für die Mitglieder des wissenschaftlich-technischen Organs bestimmte Fähigkeiten vorausgesetzt. Die in Artikel 47 VN-Hochseeschutz-Übereinkommen beschriebene Konferenz der Vertragsstaaten legt auf der ersten Sitzung u.a. die Arbeitsmodalitäten und das Auswahlverfahren für die Mitglieder fest. Gemäß Absatz 3 wird die Zusammenarbeit zwischen dem wissenschaftlich-technischem Organ und einschlägigen Rechtsinstrumenten und rechtlichen Rahmen sowie den zuständigen weltweiten, regionalen, subregionalen und sektoralen Organen sowie anderen Wissenschaftlern und Sachverständigen gefördert. Nach Absatz 4 ist die Hauptfunktion des wissenschaftlich-technischen Organs die Beratung der Konferenz der Vertragsstaaten zu wissenschaftlichen Fragen. Eine Reihe von Aufgaben für das wissenschaftlich-technische Organ ergeben sich aus dem VN-Hochseeschutz-Übereinkommen selbst, siehe z.B. Artikel 19 Absatz 5 VN-Hochseeschutz-Übereinkommen, wonach das wissenschaftlich-technische Organ bei Bedarf die in Anlage I genannten Kriterien überarbeiten kann.

Artikel 50 – Sekretariat

Nach Artikel 50 Absatz 1 wird ein Sekretariat eingerichtet. Die in Artikel 47 VN-Hochseeschutz-Übereinkommen etablierte Konferenz der Vertragsstaaten wird auf der ersten Konferenz der Vertragsstaaten Beschlüsse zur Aufgabenübertragung auf das Sekretariat treffen, einschließlich der Festlegung über den Sitz des Sekretariats. Nach Absatz 2 VN-Hochseeschutz-Übereinkommen werden die Aufgaben bis zur Einberufung eines festen Sekretariats durch die VN-Seerechtsabteilung („DOALOS“) als Interimssekretariat wahrgenommen. In den Verhandlungen war die Organisation des Sekretariats strittig und die Möglichkeit, ein selbstständiges Sekretariat einzuberufen, eine für Deutschland wichtige Verhandlungsposition. Die Entscheidung dazu wurde letztlich nicht im Abkommen selbst getroffen, sondern auf die erste Konferenz der Vertragsstaaten verschoben. Absatz 3 räumt dem Sekretariat und dem zukünftigen Sitzstaat die Möglichkeit ein, ein Sitzabkommen zu schließen. Des Weiteren legt Absatz 4 die Hauptfunktionen des Sekretariats fest, u.a. die Organisation der Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten, aber auch die Zusammenarbeit mit Sekretariaten anderer einschlägiger internationaler Organe.

Artikel 51 – Vermittlungsmechanismus

Nach Artikel 51 Absatz 1 wird ein Vermittlungsmechanismus eingesetzt. Dieser besteht aus einer offen zugänglichen Arbeitsplattform, wobei die genauen Arbeitsmodalitäten von der Konferenz der Vertragsstaaten (Artikel 47 VN-Hochseeschutz-Übereinkommen) eingerichtet werden. Durch diese Offenheit soll der Vermittlungsmechanismus zukunftssicher ausgestaltet werden können, ohne völkerrechtliche Einschränkungen zu den IT-Bestimmungen. Nach Absatz 3 dient der Vermittlungsmechanismus hauptsächlich als zentrale Plattform für die Verbreitung von Informationen zur Operationalisierung aller vier Hauptkapitel (Teil II, Teil III, Teil IV und Teil V) des Übereinkommens. Nach Absatz 4 wird das administrative Management des Vermittlungsmechanismus dem Sekretariat (Artikel 50 VN-Hochseeschutz-Übereinkommen) überlassen, jedoch auch die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren offengelassen. Nach Absatz 5 wird eine Verpflichtung geschaffen, bei der Verwaltung des Vermittlungsmechanismus besondere Anforderungen oder Umstände von Entwicklungsstaaten zu berücksichtigen. Gemäß Absatz 6 wird die Interpretation des Abkommens dahingehend konkretisiert, dass daraus keine Verpflichtung zur Offenlegung von Informationen erfolgt, die nach innerstaatlichem Recht einer Vertragspartei oder anderem anwendbarem Recht vor Offenlegung geschützt ist. Dies ist beispielsweise für Patentgeheimnisse, oder Geschäftsgeheimnisse relevant.

Teil V II - Finanzielle Mittel und Finanzierungsmechanismus

Artikel 52 – Finanzmittel

Absatz 1 legt fest, dass jede Vertragspartei im Rahmen ihrer Möglichkeiten Finanzierungsmittel für die Umsetzung des Abkommens bereitzustellen hat. Hierbei werden die nationalen Politiken, Prioritäten, Pläne und Programme berücksichtigt. Die Formulierung findet sich auch in anderen Abkommen, wie z.B. dem Artikel 13 Absatz 1 des Minamata-Abkommens, wieder. Absatz 2 legt fest, dass die unter dem VN-Hochseeschutz-Übereinkommen geschaffenen Einrichtungen durch die Pflichtbeiträge der Vertragsparteien finanziert werden. Absatz 3 etabliert einen Finanzierungsmechanismus, der Entwicklungsstaaten bei der Umsetzung des Übereinkommens unterstützen soll. Der Mechanismus unterstützt u. a. durch Finanzmittel den Kapazitätsaufbau und die Weitergabe von Meerestechnologie. Die Etablierung eines Finanzierungsmechanismus war eine wesentliche Forderung von Entwicklungsländern während der Verhandlungen des Abkommens. Absatz 4 legt die Zusammensetzung des Finanzierungsmechanismus fest, der sich aus drei verschiedenen Finanzierungsquellen zusammensetzt. Der Finanzierungsmechanismus umfasst einen freiwilligen Treuhandfonds, der durch die Konferenz der Vertragsstaaten eingerichtet wird und es Vertretern von Entwicklungsstaaten durch finanzielle Unterstützung erleichtern soll, an den Sitzungen der BBNJ-Gremien teilzunehmen. Daneben wird ein Sonderfonds eingerichtet, der sich vorerst aus jährlichen Beiträgen nach Artikel 14 Absatz 6 VN-Hochseeschutz-Übereinkommen nach Inkrafttreten des Abkommens finanziert. Hierbei handelt es sich um Beiträge i. H. v. 50 % des Pflichtbeitrags von Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind. Die Zahlungen erfolgen so lange, bis die Konferenz der Vertragsparteien einen Beschluss über Zahlungen nach Artikel 14 Absatz 7 VN-Hochseeschutz-Übereinkommen trifft. Als dritte Quelle des Sonderfonds werden freiwillige zusätzliche Beiträge von Vertragsparteien sowie von privaten Rechtsträgern genannt. Neben dem freiwilligen Treuhandfonds und dem Sonderfonds setzt sich der Finanzierungsmechanismus aus dem Treuhandfonds der Globalen Umweltfazilität zusammen. Die Globale Umweltfazilität dient mehreren bedeutenden multi-

lateralen Umweltabkommen als Finanzierungsmechanismus, wie z. B. der Klimarahmenkonvention oder dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt. Die Konferenz der Vertragsparteien gibt Leitlinien für allgemeine Strategien, Politiken, Programmprioritäten und die Voraussetzungen für den Zugang zu finanziellen Mitteln und deren Verwendung vor. Absatz 5 eröffnet der Konferenz der Vertragsstaaten (Artikel 47) die Möglichkeit, zukünftig zusätzliche Fonds als Teil des Finanzierungsmechanismus zu schaffen. Absatz 6 beschreibt die spezifischen Aktivitäten und Programme für die der Sonderfonds und die Globale Umweltfazilität als Teil des Finanzierungsmechanismus (Absatz 4) eingesetzt werden können. Absatz 7 enthält allgemeine Anforderungen an die Sicherstellung effizienter Finanzierung und legt fest, dass bei der Verwendung der Finanzmittel doppelte Förderungen vermieden werden sollen. Ebenso soll auf Kompatibilität und Kohärenz bei der Ausgabe der Mittel geachtet werden. Absatz 8 öffnet die Finanzierung der Umsetzung des Abkommens für weitere Quellen, einschließlich privater Akteure und internationaler Organisationen. Absatz 9 stellt klar, dass der Finanzierungsmechanismus unter der Aufsicht und Leitung der Konferenz der Vertragsstaaten arbeitet und die Konferenz der Vertragsstaaten zu diesem Zwecke auch Leitlinien für die inhaltliche Ausgestaltung der Finanzierungsprioritäten oder dem Zugang zu den Mitteln geben kann.

Absatz 10 legt fest, dass die Globale Umweltfazilität und die Konferenz der Vertragsstaaten Vereinbarungen zur Zusammenarbeit treffen. Nach Absatz 11 legt die Konferenz der Vertragsstaaten ein Ressourcenmobilisierungsziel bis 2030 für Finanzmittel für den Sonderfonds fest. Nach Absatz 12 wird der Finanzierungsmechanismus mit einem bedarfsorientierten Ansatz organisiert, wobei Entwicklungsstaaten besondere Berücksichtigung finden. Für den Sonderfonds soll ein vereinfachtes Antrags- und Genehmigungsverfahren etabliert werden, um den Zugang zu Finanzmitteln effizient zu gestalten. Nach Absatz 13 sollen Vertragsparteien internationalen Organisationen nahelegen, Entwicklungsländern im Hinblick auf Kapazitätsengpässe bevorzugte Behandlung bei der Verteilung von Finanzmitteln zu gewähren. Nach Absatz 14 setzt die Konferenz der Vertragsparteien einen Finanzausschuss für finanzielle Mittel ein. Bei der Zusammensetzung der Mitglieder wird auf Geschlechterverhältnisse und eine gerechte geographische Repräsentanz geachtet. Eine Aufgabe des Finanzausschusses wird die Berichterstattung und Abgabe von Empfehlungen zur Mobilisierung von Finanzmitteln sein. Absatz 15 legt fest, dass die Konferenz der Vertragsparteien nach Prüfung der Berichte des Finanzausschusses (Absatz 14) geeignete Maßnahmen ergreifen soll. Nach Absatz 16 ist die Konferenz der Vertragsparteien verpflichtet, eine regelmäßige Überprüfung des finanziellen Mechanismus auf dessen Angemessenheit und Wirksamkeit und den Zugang zu Finanzmitteln durchzuführen.

Teil VIII – Durchführung und Einhaltung

Artikel 53 – Durchführung

Artikel 53 schafft die Verpflichtung, für die Vertragsparteien erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, die für die Umsetzung des VN-Hochseeschutz-Übereinkommen notwendig sind. Diese können verschieden ausgestaltet sein und Gesetzgebungs-, Verwaltungs- oder politische Maßnahmen umfassen.

Artikel 54 – Überwachung der Durchführung

Artikel 54 legt fest, dass jede Vertragspartei dafür verantwortlich ist, die Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus dem Abkommen ergeben, zu überwachen. Jede Vertragspartei

erstattet der Konferenz der Vertragsstaaten (Artikel 47) zukünftig Bericht über die Maßnahmen, die sie zur Umsetzung des Abkommens ergreift. Die genauen Modalitäten und zeitlichen Intervalle für die Berichterstattung werden durch die Konferenz der Vertragsstaaten festgelegt.

Artikel 55 – Ausschuss für die Durchführung und Einhaltung

Artikel 55 richtet einen Ausschuss für die Durchführung und Einhaltung des Abkommens ein. Die Rolle des Ausschusses ist vermittelnd und weder konfrontativ noch bestrafend. Absatz 2 legt die Zusammensetzung der Mitglieder fest, die von der Konferenz der Vertragsstaaten (Artikel 47) gewählt werden. Dabei wird u.a. Wert auf ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis und eine ausgeglichene geographische Repräsentanz durch die Mitglieder gelegt. Absatz 3 erläutert die Betriebsmodalitäten des Ausschusses und legt den Prüfungsmaßstab auf individueller und systemischer Ebene fest. Absatz 4 ermöglicht dem Ausschuss Zugang zu relevanten Informationen bei den Organen des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens, z.B. dem wissenschaftlich-technischen Organ nach Artikel 49, aber auch bei anderen einschlägigen Rechtsinstrumenten und rechtlichen Rahmen sowie den zuständigen weltweiten, regionalen, subregionalen und sektoralen Organen.

Teil IX – Beilegung von Streitigkeiten

Das VN-Hochseeschutz-Übereinkommen wird im Zusammenhang und in Übereinstimmung mit dem VN-Seerechtsübereinkommen (SRÜ) ausgelegt und angewendet (Artikel 5). Es verfolgt das allgemeine Ziel, die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse auch durch die wirksame Durchführung der einschlägigen SRÜ-Bestimmungen sicherzustellen (Artikel 2).

Zu diesem Zweck enthält das VN-Hochseeschutz-Übereinkommen ein integrales und umfassendes Streitbeilegungssystem, das im Wesentlichen die bewährten Regelungen des Teils XV des SRÜ übernimmt – einschließlich der darin vorgesehenen obligatorischen Verfahren, die zu bindenden Entscheidungen führen (Teil XV Abschnitt 2 des SRÜ), in denen der Internationale Seegerichtshof, der Internationale Gerichtshof sowie Schiedsgerichte eine zentrale Rolle einnehmen.

Die Übernahme dieser obligatorischen SRÜ-Streitbeilegungsmechanismen in den Regierungsverhandlungen zum VN-Hochseeschutz-Übereinkommen war eines der Hauptanliegen der SRÜ-Vertragsparteien. Sie sichert die zukunfts feste und wirksame Anwendung des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens sowie die Auslegung seiner Regelungen im Einklang mit dem SRÜ. Durch sorgsam ausgehandelte Sprache in Artikel 60 Absatz 2 wurde die Übernahme dieser Streitbeilegungsmechanismen auch für Nichtvertragsparteien des SRÜ für Zwecke des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens akzeptabel, ohne ihren Status zu berühren.

Die Konferenz der Vertragsparteien kann außerdem nach Artikel 47 Absatz 7 des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens auch beschließen, den Internationalen Seegerichtshof um ein Gutachten zu einer Rechtsfrage darüber zu ersuchen, ob ein ihr vorliegender Vorschlag zu einer in ihre Zuständigkeit fallenden Angelegenheit mit dem VN-Hochseeschutz-Übereinkommen vereinbar ist. Ein solcher Beschluss kann helfen, schon im Vorfeld mögliche Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden und die Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien auf

eine rechtssichere Grundlage zu stellen. Rechtsgutachten sind (anders als streitige Entscheidungen) nicht verbindlich, genießen aber in der Regel dennoch hohe Autorität.

Artikel 56 - Verhütung von Streitigkeiten

Artikel 56 verpflichtet die Vertragsparteien zur Zusammenarbeit, um Streitigkeiten zu verhüten.

Artikel 57 - Verpflichtung zur Beilegung von Streitigkeiten durch friedliche Mittel

Artikel 57 verpflichtet die Vertragsparteien, Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des VN-Hochseeschutz-Übereinkommen auf friedliche Weise zu lösen, und bietet eine Reihe von Optionen zu diesem Zweck an. Zu diesen zählen, in Anlehnung an Artikel 279 SRÜ sowie Artikel 33 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen: Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsverfahren, gerichtliche Entscheidung, Inanspruchnahme regionaler Organisationen oder Vereinbarungen oder andere friedliche Mittel eigener Wahl.

Artikel 58 - Beilegung von Streitigkeiten durch die von den Vertragsparteien gewählten friedlichen Mittel

Artikel 58 bestätigt das Recht der Vertragsparteien, jederzeit zu vereinbaren, Streitigkeiten zwischen ihnen über die Auslegung oder Anwendung des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens durch friedliche Mittel eigener Wahl zu lösen. Artikel 280 SRÜ enthält eine gleichlautende Regelung.

Artikel 59 - Streitigkeiten technischer Art

Artikel 59 benennt für Streitigkeiten technischer Art eine weitere Option friedlicher Streitbeilegung. So können die Vertragsparteien ihre Streitigkeit auch an ein von ihnen eingesetztes Ad-hoc-Expertengremium verweisen. Dieses berät sich mit den Vertragsparteien und bemüht sich um eine zügige Beilegung der Streitigkeit ohne Rückgriff auf die bindenden Verfahren zur Streitbeilegung nach Artikel 60. Diese Option weist zahlreiche Ähnlichkeiten mit anderen bekannten Optionen friedlicher Streitbeilegung wie Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung oder Vergleich auf. Eine trennscharfe Abgrenzung erscheint kaum möglich, ist aber auch nicht notwendig, da die Vertragsparteien nach Artikel 57 und 58 ihre Streitigkeit durch friedliche Mittel eigener Wahl lösen können.

Artikel 60 - Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten

Absatz 1 legt fest, dass Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens im Einklang mit den in Teil XV des SRÜ vorgesehenen Bestimmungen über die Streitbeilegung beigelegt werden. Dabei handelt es sich um die Artikel 279 – 299 des SRÜ sowie die nach diesen Artikeln jeweils anwendbaren Anlagen V, VI, VII und VIII des SRÜ über den Vergleich (Artikel 284 in Verbindung mit Anlage 5 des SRÜ) sowie die in Artikel 287 SRÜ erwähnten obligatorischen Verfahren, die zu bindenden Entscheidungen führen, nach Anlagen VI-VIII des SRÜ (Statut des Internationalen Seegerichtshofs, Schiedsverfahren und Besonderes Schiedsverfahren).

Die hinsichtlich der obligatorischen Verfahren in Artikel 287 SRÜ geregelte Freiheit, durch schriftliche Erklärung bei Unterzeichnung, Ratifizierung, Beitritt oder zu jedem späteren Zeitpunkt zwischen dem Internationalen Seegerichtshof, dem Internationalem Gerichtshof, einem in Übereinstimmung mit Anlage VII gebildeten Schiedsgericht oder einem in Übereinstimmung mit Anlage VIII gebildeten besonderen Schiedsgericht für eine oder mehrere der dort aufgeführten Arten von Streitigkeiten wählen zu können, gilt auch im Rahmen des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens. Für Vertragsparteien, die auch Vertragsparteien des SRÜ sind, gelten dabei nach Artikel 60 Absatz 3 VN-Hochseeschutz-Übereinkommen grundsätzlich dieselben Verfahren als angenommen, die sie auch nach Artikel 287 SRÜ gewählt haben. Sie können für Streitigkeiten unter dem VN-Hochseeschutz-Übereinkommen aber nach Artikel 60 Absatz 3 VN-Hochseeschutz-Übereinkommen auch jederzeit ein anderes Verfahren wählen (siehe unten zu Absatz 3). Für Nichtvertragsparteien des SRÜ enthalten Artikel 60 Absätze 2, 5, 6 und 7 des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens jeweils analoge Regelungen, um für Zwecke der Streitbeilegung unter dem VN-Hochseeschutz-Übereinkommen die SRÜ-Regeln jeweils entsprechend anwenden zu können (siehe unten zu den jeweiligen Absätzen).

Absatz 2 enthält eine Fiktion für die Beilegung von Streitigkeiten mit einer Vertragspartei des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens, die keine Vertragspartei des SRÜ ist. Nach dieser Fiktion gelten die Bestimmungen des Teils XV und der Anlagen V, VI, VII und VIII des SRÜ für die Zwecke der Streitbeilegung unter dem VN-Hochseeschutz-Übereinkommen auch für diese als übernommen. Diese Fiktion ermöglicht die Anwendung der SRÜ-Streitbeilegungsregeln auch für Streitigkeiten mit Nichtvertragsparteien des SRÜ, ohne ihre Rechtsstellung als SRÜ- Nichtvertragsparteien zu berühren (vergleiche Artikel 5 Absatz 3). Dadurch können im Ergebnis auch SRÜ-Nichtvertragsparteien dem VN-Hochseeschutz-Übereinkommen beitreten und für dessen Zwecke die Streitbeilegung nach den bewährten SRÜ-Streitbeilegungsmechanismen akzeptieren, ohne damit ihre Rechtsstellung als SRÜ-Nichtvertragsparteien zu beeinträchtigen.

Absatz 3 sieht vor, dass jedes Verfahren, das eine Vertragspartei des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens, die auch SRÜ-Vertragspartei ist, gemäß Artikel 287 SRÜ akzeptiert hat, auch für die Beilegung von Streitigkeiten nach Teil IX des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens gilt, sofern diese Vertragspartei nicht bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Genehmigung oder Annahme des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens oder dem Beitritt dazu oder jederzeit danach ein anderes Verfahren gemäß Artikel 287 SRÜ zur Streitbeilegung im Rahmen des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens wählt. Nach Artikel 287 Absatz 1 SRÜ können SRÜ-Vertragsparteien zu jedem Zeitpunkt durch schriftliche Erklärung eines oder mehrere von vier Gerichten wählen, die aufgrund des SRÜ Zuständigkeiten für obligatorische Verfahren haben: den Internationalen Seegerichtshof (Anlage VI des SRÜ), den Internationalen Gerichtshof, Schiedsgerichte (Anlage VII des SRÜ) und besondere Schiedsgerichte (Anlage VIII des SRÜ). Liegt eine gültige Erklärung nicht vor, so ist ein Schiedsgericht (Anlage VII des SRÜ) zuständig. Haben die Streitparteien demselben Verfahren zugestimmt, so kann die Streitigkeit nur diesem unterworfen werden. Haben die Streitparteien nicht demselben Verfahren zugestimmt, so kann die Streitigkeit nur einem Schiedsgericht (Anlage VII des SRÜ) unterbreitet werden. Die Streitparteien können jedoch abweichende Regelungen treffen.

Deutschland hat anlässlich seines Beitritts zum SRÜ 1994 durch Erklärung nach Artikel 287 Absatz 1 SRÜ eine Streitbeilegung durch den Internationalen Seegerichtshof, Schiedsge-

richte nach Anlage VII SRÜ und den Internationalen Gerichtshof akzeptiert (in dieser Rangfolge). Eine nach Artikel 287 Absatz 1 SRÜ abgegebene Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. Im Falle eines Widerrufs bleibt sie aber noch drei Monate in Kraft und berührt anhängige Verfahren nicht, sofern die Streitparteien nichts anderes vereinbaren. Erklärungen und Mitteilungen nach Artikel 287 SRÜ werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Absatz 4 sieht vor, dass auch jede Erklärung gemäß Artikel 298 SRÜ, die eine Vertragspartei des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens, die zugleich SRÜ-Vertragspartei ist, abgegeben hat, auch für die Beilegung von Streitigkeiten nach Teil IX des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens gilt, sofern die betreffende Vertragspartei nicht bei Unterzeichnung, Ratifikation, Genehmigung oder Annahme dieses Übereinkommens oder dem Beitritt dazu oder jederzeit danach eine andere Erklärung gemäß Artikel 298 SRÜ zur Beilegung von Streitigkeiten nach Teil IX des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens abgegeben hat. Nach Artikel 298 SRÜ können Staaten zu jedem Zeitpunkt schriftlich erklären, dass sie für bestimmte Arten von Streitigkeiten einem oder mehreren der in Teil VX Abschnitt 2 SRÜ vorgesehenen Verfahren nicht zustimmen. Dies gilt für (a) Abgrenzung von Meeresgebieten (Artikel 15, 74 und 83 SRÜ), historische Buchten und historische Rechtstitel; (b) militärische Handlungen und Vollstreckungshandlungen; (c) Aufgaben des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen. Alle in Artikel 298 SRÜ vorgesehenen Erklärungen und Mitteilungen werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt. Eine neue Erklärung oder die Rücknahme einer Erklärung berührt nicht bereits anhängige Verfahren, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren. Deutschland hat bisher keine fakultativen Ausnahmen nach Artikel 298 SRÜ erklärt.

Absatz 5 eröffnet für Vertragsparteien des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens, die keine SRÜ-Vertragsparteien sind, für die jedoch die SRÜ-Streitbelegungsregeln gemäß Absatz 2 als übernommen gelten, die Möglichkeit, in entsprechender Weise wie in Artikel 287 SRÜ vorgesehen, bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Genehmigung oder Annahme des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens, dem Beitritt dazu oder jederzeit danach durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verwahrer eines oder mehrere der in Artikel 287 SRÜ genannten Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens zu wählen: (a) den Internationalen Seegerichtshof; (b) den Internationalen Gerichtshof; (c) ein in Übereinstimmung mit Anlage VII des SRÜ gebildetes Schiedsgericht; (d) ein in Übereinstimmung mit Anlage VIII des SRÜ für eine oder mehrere der in der betreffenden Anlage aufgeführten Arten von Streitigkeiten gebildetes besonderes Schiedsgericht.

Absatz 6 regelt in Satz 1 den Fall, dass eine Vertragspartei des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens, die keine SRÜ-Vertragspartei ist, keine Erklärung nach Absatz 5 abgegeben hat. Dann wird – analog Artikel 287 Absatz 3 SRÜ - angenommen, dass sie der Option in Absatz 5 Buchstabe c) zugestimmt hat, d.h. einem Schiedsverfahren in Übereinstimmung mit Anlage VII SRÜ. Die Sätze 2 und 3 von Absatz 6 regeln die Fälle, in denen die Streitparteien demselben oder aber verschiedenen Verfahren zur Beilegung der Streitigkeit zugestimmt haben, und setzen auch hier jeweils die analogen Regelungen des Artikel 287 Absätze 4 und 5 SRÜ entsprechend um. Für die nach Absatz 5 abgegebenen Erklärungen sowie ihre Rechtsfolgen auf bereits anhängige Verfahren verweist Absatz 6 Satz 4 wiederum auf die entsprechenden Regelungen in Artikel 287 Absätze 6 und 8 SRÜ.

Absatz 7 eröffnet auch Vertragsparteien des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens, die keine SRÜ-Vertragsparteien sind, in analoger Anwendung des Artikel 298 SRÜ die Möglichkeit, bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Genehmigung oder Annahme des VN-Hochseeschutz-Übereinkommen, dem Beitritt dazu oder jederzeit danach schriftlich zu erklären, dass sie einem oder mehreren der in Teil XV Abschnitt 2 des SRÜ vorgesehenen Verfahren in Bezug auf eine oder mehrere der in Artikel 298 SRÜ genannten Arten von Streitigkeiten für die Beilegung von Streitigkeiten nach Teil IX des VN-Hochseeschutz-Übereinkommen nicht zustimmt (fakultative Ausnahme). Für eine solche Erklärung gelten die Regeln des Artikel 298 SRÜ.

Absatz 8 stellt klar, dass die Streitbeilegungsregeln des Artikel 60 des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens weitere Streitbeilegungsverfahren unberührt lassen, die die Vertragsparteien im Rahmen anderer einschlägiger Rechtsinstrumente, rechtlicher Rahmen oder Mitgliedschaften in Bezug auf die Auslegung oder Anwendung dieser Instrumente und Rahmen vereinbart haben.

Absatz 9 enthält eine Klarstellung in zweifacher Hinsicht. Zum einen stellt er klar, dass das VN-Hochseeschutz-Übereinkommen selbst keinem Gerichtshof oder Gericht die Zuständigkeit für eine Streitigkeit überträgt, die die gleichzeitige Prüfung des Rechtsstatus eines Gebiets als Gebiet innerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse betrifft oder notwendigerweise umfasst, ebenso wenig die Zuständigkeit für eine Streitigkeit über die Souveränität oder andere Rechte einer Vertragspartei über Festland- oder Inselgebiete oder einen Anspruch darauf. Auf der anderen Seite stellt Absatz 9 aber auch klar, dass er nicht so auszulegen ist, dass er die Zuständigkeit eines Gerichts oder Gerichtshofs nach Teil XV Abschnitt 2 des Seerechtsübereinkommens beschränkt. Hintergrund ist, dass die Vertragsparteien mit dem VN-Hochseeschutz-Übereinkommen keine neuen Mechanismen für die Prüfung oder Beilegung von Streitigkeiten über Land- und Seegebiete einführen, andererseits aber auch die bewährten SRÜ-Streitbeilegungsmechanismen in keiner Weise einschränken wollten.

Absatz 10 enthält die weitere Klarstellung, dass das VN-Hochseeschutz-Übereinkommen auch nicht als Grundlage für die Geltendmachung oder Verweigerung von Ansprüchen auf Souveränität, souveräne Rechte oder Hoheitsbefugnisse über Land- und Seegebiete herangezogen werden darf. Streitigkeiten über solche Ansprüche können nicht durch oder mithilfe des VN-Hochseeschutz-Übereinkommen entschieden oder gelöst werden. Weder enthält noch schafft das VN-Hochseeschutz-Übereinkommen hierzu materiell-rechtliche Regelungen oder Verfahren. Es baut vielmehr auf dem SRÜ sowie allgemeinem Völkerrecht auf.

Artikel 61 – Vorläufige Vereinbarungen

Artikel 61 verpflichtet die Streitparteien bis zur Beilegung einer Streitigkeit in Übereinstimmung mit Teil IX des VN-Hochseeschutz-Übereinkommen, sich nach besten Kräften zu bemühen, vorläufige Vereinbarungen praktischer Art zu treffen. Dieser Rechtsgedanke ist angelehnt an die ähnlichen Regelungen für benachbarte oder gegenüberliegende Küstenstaaten in den Artikeln 74 Absatz 3 und 83 Absatz 3 des SRÜ für den Zeitraum bis zum Abschluss einer Übereinkunft zwischen ihnen über die Abgrenzung ihrer jeweiligen ausschließlichen Wirtschaftszonen und Festlandssockel.

Teil X – Nichtvertragsparteien dieses Übereinkommens

Artikel 62 - Nichtvertragsparteien dieses Übereinkommens

Artikel 62 schafft für die Vertragsparteien eine Verpflichtung, Nichtvertragsparteien dazu zu ermutigen, ebenfalls Vertragsparteien des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens zu werden sowie Gesetze und Vorschriften zu verabschieden, die mit dem VN-Hochseeschutz-Übereinkommen im Einklang stehen. Dies entspricht dem Wunsch der Vertragsparteien nach möglichst universeller Geltung und Umsetzung des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens.

Teil XI – Treu und Glauben und Rechtsmissbrauch

Artikel 63 – Treu und Glauben und Rechtsmissbrauch

Artikel 63 übernimmt zwei grundlegende allgemeine Rechtsgrundsätze des Völkerrechts und konkretisiert ihre Anwendung in Bezug auf das VN-Hochseeschutz-Übereinkommen: das Prinzip von Treu und Glauben sowie das Verbot des Rechtsmissbrauchs. Eine ganz ähnliche Bestimmung findet sich in Artikel 300 des Seerechtsübereinkommens (SRÜ).

Teil XII – Schlussbestimmungen

Die Schlussbestimmungen des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens weisen, ähnlich wie die teils entsprechenden Schlussbestimmungen des Seerechtsübereinkommens (SRÜ), einige Besonderheiten auf: Vertragsparteien des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens können neben Staaten auch Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration (REIO – regional economic integration organization) werden, z.B. die Europäische Union (Artikel 64 bis 67). Für das Inkrafttreten ist eine außergewöhnlich hohe Zahl von Ratifikationen bzw. Beitritten erforderlich (Artikel 68). Zur Änderung des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens und seiner Anlagen sehen Artikel 72 und 74 jeweils verschiedene Verfahren vor.

Artikel 64 Stimmrecht

Artikel 64 Absatz 1 legt als allgemeine Regel fest, dass jede Vertragspartei des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens eine Stimme hat, sofern Absatz 2 nichts anderes vorsieht.

Absatz 2 enthält eine Sonderregelung für das Stimmrecht einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration (REIO - regional economic integration organization), die Vertragspartei des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens wird, zum Beispiel die Europäische Union. Nach dieser Klausel, die allgemein als „REIO-Klausel“ bekannt ist, übt eine REIO in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit ihr Stimmrecht mit der Anzahl von Stimmen aus, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die zugleich Vertragsparteien des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens sind. Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass die REIO und ihre Mitgliedstaaten dabei nicht gleichzeitig abstimmen dürfen (ähnlich Artikel 67 Absatz 2 Satz 3).

Die REIO-Klausel ist eine übliche Formulierung in völkerrechtlichen Verträgen, an denen die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten beteiligt sind, wie etwa dem Rahmenabkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC - Artikel 18 Absatz 2) oder dem Minamata-Übereinkommen über Quecksilber (Artikel 28 Absatz 2).

Artikel 65 – Unterzeichnung

Das VN-Hochseeschutz-Übereinkommen kann von allen Staaten und Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration unterzeichnet werden. Es liegt seit dem 20. September 2023 und noch bis zum 20. September 2025 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.

Bis zum 17. 07 2025 haben 137 Staaten sowie die Europäische Union das VN-Hochseeschutz-Übereinkommen unterzeichnet, darunter alle 27 EU-Mitgliedsstaaten. Deutschland gehörte zu den Erstunterzeichnern am 20. September 2023.

Artikel 66 - Ratifikation, Genehmigung, Annahme und Beitritt

Artikel 66 enthält das übliche Erfordernis, dass internationale Übereinkommen der Ratifikation, Genehmigung oder Annahme durch die Staaten und Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration bedürfen. Ab dem Zeitpunkt, wenn es nicht mehr zur Unterzeichnung aufliegt, steht es den Staaten und Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration zum Beitritt offen.

Die Ratifikations-, Genehmigungs-, Annahme- und Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt. Bis zum 17.07.2025 haben 50 Staaten das VN-Hochseeschutz-Übereinkommen bereits ratifiziert.

Artikel 67 - Aufteilung der Zuständigkeit der Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und ihrer Mitgliedstaaten in Bezug auf die in diesem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten

Artikel 67 Absatz 1 regelt die Verantwortlichkeiten einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, z.B. der Europäischen Union, und ihrer Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen und der Ausübung ihrer Rechte gemäß dem VN-Hochseeschutz-Übereinkommen. Sind sowohl die Organisation als auch einer oder mehrere ihrer Mitgliedstaaten Vertragsparteien, so müssen sie nach Absatz 1 Satz 2 über ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Abkommen entscheiden. Ebenso müssen sie sich über die Ausübung ihrer Rechte aus dem Übereinkommen abstimmen (Satz 3).

Absatz 2 verpflichtet jede Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, in ihrer Ratifikations-, Genehmigungs-, Annahme- oder Beitrittsurkunde eine Erklärung über den Umfang ihrer Zuständigkeiten in Bezug die vom VN-Hochseeschutz-Übereinkommen erfassten Angelegenheiten abzugeben. Sie sind auch verpflichtet, dem Verwahrer jede maßgebliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeit mitzuteilen.

Artikel 68 Inkrafttreten

Das VN-Hochseeschutz-Übereinkommen tritt 120 Tage nach Hinterlegung der 60. Ratifikations-, Genehmigungs-, Annahme- oder Beitrittsurkunde in Kraft (Absatz 1). Die von einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hinterlegte Urkunde zählt für diesen Zweck nicht als weitere Urkunde neben den von ihren Mitgliedstaaten hinterlegten Urkunden (Absatz 3).

Nach Hinterlegung der 60. Ratifikations-, Genehmigungs-, Annahme- oder Beitrittsurkunde tritt das VN-Hochseeschutz-Übereinkommen für jeden weiteren Staat oder jede weitere Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die es später ratifiziert, genehmigt, annimmt oder ihm beiträgt, am 30. Tag nach Hinterlegung der eigenen Urkunde in Kraft, jedoch nicht vor Ablauf der 120-Tagefrist nach Absatz 1 (Absatz 2).

Artikel 69 – Vorläufige Anwendung

Artikel 69 schafft für einen Staat oder eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration die Möglichkeit, das VN-Hochseeschutz-Übereinkommen schon vor seinem Inkrafttreten auf freiwilliger Basis vorläufig anzuwenden, sofern er oder sie der vorläufigen Anwendung durch schriftliche Notifikation an den Verwahrer zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder der Hinterlegung der Ratifikations-, Genehmigungs-, Annahme- oder Beitrittsurkunde zustimmt (Absatz 1). Die vorläufige Anwendung endet durch einen Staat oder eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration mit Inkrafttreten des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens für diesen Staat oder diese Organisation oder sobald diese dem Verwahrer schriftlich ihre Absicht notifizieren, die vorläufige Anwendung zu beenden (Absatz 2).

Artikel 70 – Vorbehalte und Ausnahmen

Artikel 70 stellt klar, dass Vorbehalte und Ausnahmen nur zulässig sind, wenn sie ausdrücklich in anderen Bestimmungen des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens vorgesehen sind. Diese Regelung entspricht der gleichlautenden Regelung des Artikel 309 SRÜ.

Vorbehalte sind weder im SRÜ noch im VN-Hochseeschutz-Übereinkommen vorgesehen. Ausnahmen lässt das VN-Hochseeschutz-Übereinkommen nur in Artikel 10 zu sowie außerdem durch die Verweisung in Artikel 60 auf die SRÜ-Streitbeilegungsmechanismen auch in den Regelungen des Artikel 298 SRÜ.

Deutschland beabsichtigt, ebenso wie die Europäische Union, bei der Ratifikation des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens von der fakultativen Ausnahme des Artikel 10 Absatz 1 Gebrauch zu machen, um die rückwirkende Anwendung des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens auf die Nutzung marinen genetischer Ressourcen und digitaler Sequenzinformationen über marinen genetische Ressourcen von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse, die vor dem Inkrafttreten des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens gesammelt oder generiert wurden, auszuschließen.

Artikel 71 – Erklärungen

Artikel 71 lässt bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Genehmigung oder Annahme des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens oder dem Beitritt dazu Erklärungen zu. Dazu zählen insbesondere auch solche Erklärungen, die darauf abzielen, Gesetze oder sonstige Vorschriften des betreffenden Staates oder der betreffenden Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration mit den Bestimmungen des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens in Einklang zu bringen. Solche Erklärungen dürfen aber nicht darauf abzielen, die Rechtswirkung der Bestimmungen des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens in ihrer Anwendung auf diesen Staat oder diese Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration auszuschließen oder zu ändern. Eine entsprechende Regelung findet sich auch in Artikel 310 des SRÜ.

Artikel 72 – Änderung

Artikel 72 regelt das Verfahren für Änderungen des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens und deren Inkrafttreten. Diese Regelungen sind grundsätzlich von den Artikeln 312-316 des SRÜ inspiriert, jedoch weniger ausdifferenziert und zum Teil einfacher als diese:

Nach Absatz 1 kann jede Vertragspartei durch schriftliche Mitteilung an das Sekretariat Änderungen des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens vorschlagen. Das Sekretariat leitet diese Mitteilung an alle Vertragsparteien weiter. Sofern binnen sechs Monaten nach Weiterleitung mindestens die Hälfte der Vertragsparteien das Ersuchen befürworten, wird die vorgeschlagene Änderung auf der nächsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien geprüft. Im Vergleich zu Artikel 312 Absatz 1 SRÜ ist die Frist für die Befürwortung durch andere Staaten kürzer (sechs statt zwölf Monate) und es muss keine eigene Änderungskonferenz einberufen werden.

Absatz 2 bestimmt, dass eine Änderung gemäß dem Verfahren in Artikel 47 des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens angenommen und anschließend vom Verwahrer allen Vertragsparteien zur Ratifikation, Genehmigung oder Annahme weitergeleitet wird. Nach Artikel 47 Absatz 5 bemüht sich die Konferenz der Vertragsparteien nach Kräften, Beschlüsse durch Konsens anzunehmen. Erst wenn alle Bemühungen um einen Konsens erschöpft sind, werden Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien zu Sachfragen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien und Beschlüsse zu Verfahrensfragen mit der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien angenommen. Artikel 312 Absatz 2 SRÜ enthält ähnliche Regeln. Anders als in Artikel 315 SRÜ vorgesehen entfällt im VN-Hochseeschutz-Übereinkommen die Auslegung der Änderungen zur Unterzeichnung als Zwischenschritt zwischen dem Änderungsbeschluss der Konferenz der Vertragsparteien und der anschließend noch erforderlichen Ratifikation, Genehmigung oder Annahme durch die Vertragsparteien nach Absatz 3.

Absatz 3 regelt das Inkrafttreten der Änderungen für die Vertragsparteien, die sie ratifizieren, genehmigen oder annehmen. So treten Änderungen am 30. Tag nach Hinterlegung der Ratifikations-, Genehmigungs- oder Annahmearkunden durch zwei Drittel der Vertragsparteien, die es zum Zeitpunkt des Änderungsbeschlusses gab, in Kraft. Danach tritt die Änderung für jede weitere Vertragspartei, die ihre Ratifikations-, Genehmigungs- oder Annahmearkunde zu einer Änderung hinterlegt, jeweils am 30. Tag nach Hinterlegung der eigenen Urkunde in Kraft. Diese Änderungen gelten regelmäßig nur zwischen denjenigen Vertragsstaaten, die diese ratifiziert, genehmigt oder angenommen haben oder nach Absatz 6 a) als Vertragspartei dem so geänderten Übereinkommen beigetreten ist. Grundsätzlich finden die Bestimmungen über Ratifikation, Genehmigung, Annahme oder Beitritt (Artikel 66), den Verwahrer (Artikel 75) und verbindliche Wortlaute (Artikel 76) auch auf Änderungen Anwendung. Absatz 4 eröffnet die Möglichkeit für die Konferenz der Vertragsstaaten, im Zeitpunkt des Beschlusses einer Änderung für deren Inkrafttreten eine kleinere oder größere als die nach Artikel 72 erforderliche Anzahl von Ratifikationen, Genehmigungen oder Annahmen vorzusehen. Artikel 316 Absatz 2 SRÜ enthält eine vergleichbare Regelung.

Absatz 5 stellt klar, dass für die Zwecke der Absätze 3 und 4 bei der Zählung der hinterlegten Urkunden die von einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration (zum Beispiel der EU) hinterlegte Urkunde nicht als zusätzliche Urkunde zu den von den Mitgliedstaaten dieser Organisation hinterlegten Urkunden gezählt wird. In Absatz 6 ist vorgesehen, dass Staaten oder Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die erst nach dem

Inkrafttreten von Änderungen des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens Vertragsparteien werden, sofern sie keine abweichende Absicht äußern, als Vertragsparteien des so geänderten Übereinkommens gelten. Im Verhältnis zu Vertragsparteien, die durch die Änderung nicht gebunden sind, gelten sie dagegen als Vertragspartei des nicht geänderten Übereinkommens. Diese Regeln entsprechen den im Wesentlichen gleichlautenden Bestimmungen in Artikel 316 Absatz 4 SRÜ.

Artikel 73 – Kündigung

Das VN-Hochseeschutz-Übereinkommen kann jederzeit ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung wird aber erst ein Jahr nach Eingang der entsprechenden Notifikation beim Generalsekretär der Vereinten Nationen wirksam, sofern in der Notifikation nicht ein späterer Zeitpunkt angegeben ist. Die Kündigung berührt auch nicht die Pflicht einer Vertragspartei, eine im VN-Hochseeschutz-Übereinkommen übernommene Verpflichtung zu erfüllen, der sie nach dem Völkerrecht unabhängig von dem Übereinkommen unterworfen ist. Die Regelungen des Artikel 73 entsprechen insoweit den gleichlautenden Regeln in Artikel 317 Absatz 1 und 3 SRÜ.

Artikel 74 – Anlagen

Artikel 74 stellt in Absatz 1 fest, dass die Anlagen des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens Bestandteil dieses Übereinkommens sind. Diese Regelung entspricht der Regelung des Artikel 318 SRÜ. In den weiteren Absätzen unterscheidet Artikel 74 hinsichtlich der Beschlussfassung über Änderungen des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens und deren Inkrafttreten zwischen dem Vorschlag einer neuen Anlage des Übereinkommens, für den die allgemeinen Regeln gelten, und der Änderung einer bestehenden Anlage, für die ein vereinfachtes Verfahren gilt.

Absatz 2 bekräftigt, dass für den Vorschlag einer neuen Anlage des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens, die Beschlussfassung darüber sowie das Inkrafttreten der neuen Anlage die allgemeinen Bestimmungen des Artikels 72 über Änderungen des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens gelten. Absätze 3 und 4 legen für die Änderung einer bestehenden Anlage ein vereinfachtes Verfahren mit einer Einspruchslösung statt der nach Artikel 72 vorgesehenen Ratifikation, Genehmigung oder Annahme durch die Vertragsparteien fest: Nach Absatz 3 können die bestehenden Anlagen von der Konferenz der Vertragsparteien geändert werden. Jede Vertragspartei kann eine Änderung jeder der Anlagen auf der nächsten Konferenz der Vertragsparteien vorschlagen. Ungeachtet des Artikels 72 muss dieser Änderungsvorschlag dem Sekretariat nur mindestens 150 Tage vor der Tagung übermittelt werden. Das Sekretariat übermittelt nach Erhalt den Vertragsparteien den Wortlaut des Änderungsvorschlags. Das Sekretariat konsultiert erforderlichenfalls auch zuständige Nebenorgane und übermittelt allen Vertragsparteien die Antworten spätestens 30 Tage vor der Tagung. Die auf einer Tagung beschlossenen Änderungen bestehender Anlagen treten automatisch 180 Tage nach dem Abschluss der Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, auf der sie beschlossen wurden, für alle Vertragsparteien in Kraft - mit Ausnahme derjenigen Vertragsparteien, die einen Einspruch nach Absatz 4 erheben.

Nach Absatz 4 kann jede Vertragspartei während der in Absatz 3 Buchstabe b) vorgesehenen Frist von 180 Tagen durch schriftliche Notifikation an den Verwahrer Einspruch gegen die von der Konferenz der Vertragsparteien beschlossene Änderung erheben. Ein solcher

Einspruch kann jederzeit durch schriftliche Notifikation an den Verwahrer wieder zurückgenommen werden. In diesem tritt die Änderung für die betreffende Vertragspartei am 30. Tag nach der Rücknahme des Einspruchs in Kraft. Sofern sich eine von der Konferenz der Vertragsstaaten beschlossene Änderung einer bestehenden Anlage auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen sollte, könnte die 180-Tage-Frist womöglich zu kurz bemessen sein, um rechtzeitig vor Ablauf die von Artikel 59 Absatz 2 des Grundgesetzes vorgeschriebene Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes herbeizuführen. In diesem Fall wäre Deutschland daher verfassungsrechtlich verpflichtet, zunächst gemäß Artikel 74 Absatz 4 des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens einen Einspruch gegen die von der Konferenz der Vertragsparteien beschlossene Änderung zu erheben und diesen erst dann zurückzunehmen, wenn die für die Rücknahme erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 des Grundgesetzes vorliegen.

Artikel 75 – Verwahrer

Der Verwahrer des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens und aller seiner Änderungen oder Revisionen ist der Generalsekretär der Vereinten Nationen. Diese Regelung entspricht Artikel 319 SRÜ.

Artikel 76 – Verbindliche Wortlaute

Das VN-Hochseeschutz-Übereinkommen liegt in den sechs gleichermaßen verbindlichen Sprachfassungen (VN-Sprachen) Arabisch, Englisch, Chinesisch, Französisch, Russisch und Spanisch vor. Das entspricht ebenfalls dem Vorbild des SRÜ (Artikel 320 Absatz 1 SRÜ).

Anlage I - Als Anhalt dienende Kriterien für die Identifizierung von Gebieten

Anlage I enthält eine Liste von indikativen Kriterien, auf denen die Vorschläge nach Artikel 19 VN-Hochseeschutz-Übereinkommen basieren müssen. Die benannten Kriterien beinhalten unter anderem die bestehenden Kriterien für die Beschreibung ökologisch oder biologisch bedeutsamer Meeresgebiete („Ecologically or biologically significant marine areas – „EBSAs“) unter dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt.

Anlage II - Formen des Kapazitätsaufbaus und der Weitergabe von Meerestechnologie

Anlage II geht näher auf die Arten des Kapazitätsaufbaus und des Transfers von Meerestechnologie ein, die bereits in **Artikel 1(10) und Artikel 44** VN-Hochseeschutz-Übereinkommen definiert und erläutert werden. Diese Liste ist indikativ und nicht erschöpfend und das Verfahren zur möglichen Überprüfung oder Weiterentwicklung wird in **Artikel 44** VN-Hochseeschutz-Übereinkommen festgelegt.

Anlage 1:

Unterzeichnung und Ratifikationen (Aktualisierungsvorbehalt)

Anlage 2:

Erklärungen bei Unterzeichnung, Ratifikation oder Beitritt:

Geltendmachen einer Ausnahme nach Artikel 70 in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 1 des Übereinkommens im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse

Die Bundesrepublik Deutschland macht nach Artikel 70 und Artikel 10 Absatz 1 des Übereinkommens im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse eine Ausnahme geltend, um jegliche Rückwirkung gemäß Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 des Übereinkommens auszuschließen; daher finden die Bestimmungen dieses Übereinkommens für die Union nur Anwendung auf Tätigkeiten im Zusammenhang mit marinen genetischen Ressourcen und digitalen Sequenzinformationen über marinen genetische Ressourcen von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse, die nach Inkrafttreten des Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland gesammelt und generiert werden.

Aufteilung der Zuständigkeiten der Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und ihrer Mitgliedstaaten

Hinsichtlich der Aufteilung der Zuständigkeiten bei Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und ihrer Mitgliedstaaten in Bezug auf die in diesem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten verweist die Bundesrepublik Deutschland auf die Zuständigkeitserklärung der Europäischen Union gemäß Artikel 67 Absatz 2 des Übereinkommens.

Verhältnis zwischen diesem Übereinkommen und einschlägigen Rechtsinstrumenten und rechtlichen Rahmen sowie den zuständigen weltweiten, regionalen, subregionalen und sektoralen Organen

Die Bundesrepublik Deutschland erklärt in Bezug auf Artikel 5 Absatz 2 des Übereinkommens ihr Verständnis, dass dieses Übereinkommen im Anwendungsbereich des Antarktischen Vertragssystems (Antarctic Treaty System) nur insoweit und solange zur Anwendung kommt, als das Antarktische Vertragssystem keine entsprechenden Regelungen enthält.